

Anlage 3 zur Beschlussvorlage 087/2012

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid

1. Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf gemäß **§ 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**.

Seiten 2 - 53

2. Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Offenlage des Entwurfs gemäß **§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**.

Seiten 54 - 73

1. Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Beschluss zur Abwägung - hinsichtlich der Berücksichtigung dieser Stellungnahmen im Entwurfsplan - erfolge in der Ratsitzung am 10.10.2011. Siehe hierzu auch die Beschlussvorlage 168/2011. Dieser Abwägungsstand ist im Entwurfsplan entsprechend berücksichtigt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Absatz 2 BauGB hat der Rat der Stadt Lüdenscheid ebenfalls im Rahmen der oben genannten Beschlussvorlage am 10.10.2011 beschlossen.

Einzelauswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
1.1.	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom: 02.03.2011 Eingang am: 03.03.2011	Durch die Darstellung der Flächennutzungen im Flächennutzungsplan werden landwirtschaftliche Belange berührt. Zum Entwurf des Planes hat die Landwirtschaftskammer einen Fachbeitrag erstellt. Wesentliche Aussagen des Beitrages sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden. Begrüßt wird die Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Sie gibt einen Hinweis für Abwägungen in der Raumnutzung. Die Aussagen zur Landwirtschaft unter Kapitel 4.2.4 werden unterstützt. Ebenso treffen die Aussagen des Kapitels 8.11 für die Landwirtschaft zu. In Anbetracht des für Lüdenscheid prognostizierten Strukturwandels in der Landwirtschaft gilt es Freiräume, d. h. landwirtschaftliche Nutzflächen, zu erhalten und offen zu halten. Bei notwendigen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind diese so zu steuern, dass mit diesen Mitteln schwierig zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen gepflegt werden. Auf diese Weise kann die Landwirtschaft gestützt und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden. Bei Umweltverträglichkeitsprüfungen ist es sinnvoll und zielfüh-	<i>Die Stellungnahme bestätigt die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages und regt an, Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen zu beziehen.</i> <i>Ferner wird angeregt den Aspekt schutzwürdiger Böden auch hinsichtlich der Schutzgüter „Kultur und Sachgüter“ im Umweltbericht zu berücksichtigen.</i> <u>Hinsichtlich der Bestätigung der Berücksichtigung des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer wird der Stellungnahme gefolgt.</u> <u>Der Hinweis zur Berücksichtigung landwirtschaftlich schwer zu bewirtschaftender Flächen bei Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen</u> und kann bei nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Zielsetzungen wird unter 4.2.4 als Planungsziel ausgeführt, dass Ausgleichsflächen vorrangig dort gesucht werden sollen, wo Kompensationen im Stadtgebiet zu einer Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen beitragen.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		rend, unter dem Kapitel Kultur- und Sachgüter den Verlust landwirtschaftlicher Fläche (Freiraumverlust) mit abzu prüfen. In Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft käme dann eine andere Gewichtung des Belangs zustande.	<u>Der Anregung bei der Schutzgutbetrachtung „Kultur und Sachgüter“ auch den Aspekt schutzwürdiger Böden zu berücksichtigen wird gefolgt.</u> Die Belange zum Bodenschutz sind zunächst im Rahmen der Prognosen zu den Schutzgütern „Boden“, „Landschaft“ berücksichtigt. Berücksichtigung finden sie aber auch als Sonderfall bei der Schutzgutbetrachtung „Kultur und Sachgüter“, da hier auch die Aspekte des Erhaltes historischer Kulturlandschaften und kulturhistorischer Nutzungsformen bewertet werden.
1.2.	Märkischer Kreis Fachdienst Immissionschutz Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	Für die Neuaufstellung des FNP werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen: <u>Gewerbliche Bauflächen</u> Den Planungsunterlagen liegen keine gutachterlichen Prognosen bei. Im weiteren Verfahrensverlauf sollten die potentiellen gewerblichen Bauflächen durch eine lärmtechnische Untersuchung bewertet werden. <u>Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA)</u> Im Zuge der Neuaufstellung wurde das gesamte Stadtgebiet mittels einer Tabuflächenanalyse für die Windkraftnutzung untersucht. Mit dem Ergebnis, dass eine neue Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA) unmittelbar nördlich der A 45 im Bereich des Rastplatzes Hunscheid dargestellt werden soll. Die im gültigen FNP dargestellten kleinen Konzentrationszonen werden im Rahmen der Neuaufstellung nicht mehr übernommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind für die angrenzenden Ortschaften Ober- und Niederhunscheid' sowie Tweer' Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von 60/45 d B(A) einzuhalten. Im FNP-Entwurf wird der Immissionsschutzvorsorgeabstand	<i>Es wird angeregt für potentielle gewerbliche Bauflächen lärmtechnische Untersuchungen durchzuführen.</i> <i>Ferner wird hinsichtlich der Vorrangfläche für Windenergieanlagen auf die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zum Immissionsschutz hingewiesen.</i> <u>Die Anregung, für potentielle gewerbliche Bauflächen lärmtechnische Untersuchungen durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen.</u> Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist es nicht erforderlich, für einzelne potentielle gewerbliche Bauflächen lärmtechnische Untersuchungen vorzunehmen. Lärmtechnische Untersuchungen sind jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder ggf. im Baugenehmigungsverfahren relevant. Ergänzend ist anzumerken, dass der Vorentwurf keine Gewerbeflächenreserven darstellt, die nicht schon im rechtswirksamen Plan dargestellt sind. Neben Bebauungsplanreserven und gewerblichen Brachflächen sind lediglich die Flächen Märkenstück und Am Wendelpfad (siehe Begründung zum Vorentwurf S. 59) mit zusammen 1,9 ha nicht überplante FNP-Flächen, die mit dem textlichen

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich mit 260 m angesetzt. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und vom Anlagentyp ggf. nur ein schallreduzierter Betriebsmodus mit zeitweiser Abschaltung bei Schattenwurf möglich ist. Entsprechende gutachterliche Aussagen zum Immissionsschutz sind den Planunterlagen nicht beigelegt. Ich weise daraufhin, dass bei Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, die unter Nummer 8 des Windenergie-Erlass-Entwurfes (Stand. 07.02.2011) genannten spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten sind. Dies sind insbesondere: • 8.1.1 (Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung) • 8.1.2 (Freileitungen) • 8.1.3 (Technische Anlagen) • 8.1.5 (Abstände der WEA untereinander) • 8.2.5 (Luftverkehrsrecht) Da keine gutachterlichen Prognosen vorliegen, können im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum FNP keine konkreten Aussagen getroffen werden. Im weiteren Verfahrensverlauf sollte für die Vorrangfläche für WEA eine lärmtechnische Untersuchung und eine Schattenwurfberechnung vorgelegt werden.	Hinweis „Emissionsmöglichkeiten aufgrund nördlich angrenzender Wohnbebauung gering“ beschrieben sind. <u>Die Hinweise und Anregungen hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf noch keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.
1.3.	Märkischer Kreis Fachdienst Abfallwirtschaft, Bodenschutz, und Wasserbau Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	Aus Sicht des FD 45 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid. Hinweise zur Neuaufstellung: • In den Erläuterungen zum FNP Lüdenscheid werden in	<i>Es wird angeregt die bereits abgestimmten 60 Altlastenstandort entsprechend zu berücksichtigen.</i> <i>Ferner wird eine textliche Ergänzung hinsichtlich der nicht kennzeichnungspflichtiger Altlastenstandorte angeregt.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Kapitel 9.2 „Altlasten / Altlastenverdachtsflächen“ 52 Standorte als kennzeichnungspflichtig mit Stand 2010 benannt und in Anlage 2 „Kennzeichnungspflichtige Altlastenflächen“ namentlich aufgeführt. In meinem Schreiben von Mai 2010 zur Aufstellung des FNP Lüdenschaid wurden jedoch 60 Standorte aufgeführt. Die Liste der Standorte ist dementsprechend zu ergänzen. Im Kapitel 9.2 „Altlasten / Altlastenverdachtsflächen“ sollte auch folgender Hinweis enthalten sein: Im Altlastenkataster befinden sich zahlreiche Flächen mit Kontaminationspotential, welche nicht untersucht, bzw. bei denen keine Gefährdungsabschätzung vorliegt. Diese Flächen mit z.T. hohem Schadstoffpotential müssen ohne den analytischen Nachweis einer erheblichen Gefährdung von Schutzgütern als <u>nicht kennzeichnungspflichtig</u> im Sinne des Gem. RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ eingestuft werden. Diese Standorte sind folgerichtig nicht in Anlage „Kennzeichnungspflichtige Altlastenflächen“ enthalten. Aus abfall- und wasserbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.	<u>Der Anregung, die bereits abgestimmten 60 Altlastenstandort entsprechend zu berücksichtigen, wird gefolgt.</u> Im Entwurf zum Flächennutzungsplan ist die mit dem Märkischen Kreis abgestimmte Liste entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt. <u>Der Anregung, zu einer textlichen Ergänzung hinsichtlich nicht kennzeichnungspflichtiger Altlastenstandorte, wird gefolgt.</u> Eine solche Ergänzung ist geeignet, um den Sachverhalt zu den kennzeichnungspflichtigen Altlastenflächen klarer darzustellen. Punkt 9.2 der Begründung ist entsprechend ergänzt.
1.4.	Märkischer Kreis Fachdienst Gesundheitschutz und Umweltmedizin Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	Bei den Wohnbauflächen W 12.003 Parkstraße B und W 13.002 Haydnstraße B kommt es zu Störungen durch Lärmimmissionen durch Brecher der Inertstoffdeponie. Hier wäre (bei Realisierung der Planung) zu prüfen, ob bei einer Nutzung als Wohnbaufläche, die anzusetzenden Lärmimmissionsrichtwerte für Wohngebiete eingehalten werden. Es wird angeregt, die Wohnbaufläche W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg als vorbelastete Fläche (Lärm) zu kennzeichnen. Eine Ausweitung der Wohnnutzung ist hier nicht	<i>Hinsichtlich der Wohnbauflächen W 12.003 Parkstraße und W 13.002 Haydnstraße wird angeregt, die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte zu prüfen.</i> <i>Ferner wird eine Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg als nicht wünschenswert gesehen.</i> <u>Der Hinweis zur Prüfung der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte wird zur Kenntnis genom-</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		wünschenswert.	men. Dieser Aspekt ist, wie in der Stellungnahme gefordert, bei der Realisierung der Planungen, zu berücksichtigen. <u>Der Anregung, die im Kern ein Verzicht auf eine Darstellung der Fläche W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg nahe legt, wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Fläche Leifringhausen Rehbuschweg ist bereits im Vorentwurf nicht dargestellt. Im Rahmen der Alternativenprüfung (siehe Umweltbericht zum Vorentwurf, S. 57) waren die Lärmimmissionen durch Autobahn und Raststätte zu berücksichtigen, die der Darstellung nach derzeitigem Stand soweit entgegenstehen, dass nach derzeitigem Stand keine Wohnflächendarstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans erfolgt.
1.5.	Märkischer Kreis Untere Wasserbehörde Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	Zu 8.8.4 „Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung“: Das Abwasserbeseitigungskonzept ist nunmehr alle sechs Jahre fortzuschreiben. Es soll auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG NW und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden können. Zu 8.13.1 „Konzentrationszonen für Windenergienutzung“: Teilweise werden Flächen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „FuelbeckeTalsperre“ in Anspruch genommen, somit greift zunächst ein Verbotstatbestand gemäß Schutzgebietsverordnung. Über eine Ausnahme wäre wasserrechtlich zu diskutieren.	<i>Es wird auf den sechsjährigen Fortschreibungszeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes und Inhalte solcher Konzepte hingewiesen.</i> <i>Ferner wird die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Ausnahme hinsichtlich der Vorrangfläche für Windenergieanlagen bei Hunscheid beschrieben.</i> <u>Der Anregung zur Berücksichtigung des sechsjährigen Fortschreibungszeitraums bei Abwasserbeseitigungskonzepten wird gefolgt.</u> Der nachrichtlich genannte Fortschreibungszeitraum ist in der Begründung unter Punkt 8.8.4 entsprechend auf sechs Jahre geändert. Die Erläuterung ist ergänzt. <u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise kön-

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
			nen bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächen-nutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.
1.6.	Märkischer Kreis Untere Landschaftsbehörde Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der von hier aus zu vertretenden Belange wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begrüßt, da damit die Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung in der Stadt Lüdenscheid aktualisiert wird. Folgende Anregungen und Bedenken zum FNP-Verfahren werden von hier aus formuliert. In die ökologischen Einschätzungen sind die nun aktuellen Darstellungen (tlw. aus 2010) der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 60 LG-NW einzubeziehen. Bei der Beurteilung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist auch die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010 zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung (ASP) ist dabei als erkennbar eigenständiges Prüfverfahren darzustellen. Einer allgemeinen Nutzbarkeit von Nadelwäldern, z.B. auch für Bauvorhaben, kann von hier nicht zugestimmt werden. Dies gilt auch für sog. Kyrill-Flächen. Wälder stellen zwar einen hohen Flächenanteil des Stadtgebietes von Lüdenscheid dar, können aber nicht allgemein als Entwicklungsfläche der Stadt Lüdenscheid dienen. Um über die Nutzung von Wald in Einzelfällen entscheiden zu können, sollten auf Ebene des FNP Vorgaben erfolgen, die die Beurteilung künftiger Einzelmaßnahmen ermöglichen (Tabuflächen, Abstandsflächen, Entwicklungsflächen etc.). Die Absicht zur ökologischen Aufwertung von Nadelwäldern wird von hier aus unterstützt, insbesondere wenn die Aufwertung an	Die Stellungnahme weist zunächst auf aktuelle Bearbeitungsgrundlagen hinsichtlich der Biotop- und Artenschutzbewertung hin. Ferner wird eine allgemeine Nutzbarkeit von Nadelwäldern für Bauvorhaben angenommen und abgelehnt. Es werden Vorgaben angeregt, die eine Beurteilung von künftigen Nutzungen von Waldflächen im Einzelfall ermöglichen. Hinsicht der Eingriffsfolgen durch nachfolgende Verfahren werden Aussagen zu den Eingriffsfolgen und die Darstellung von entsprechenden Suchräumen für Ausgleichsmaßnahmen angeregt. In bezug auf die Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wird auf die Bedeutung der nicht besonders dargestellten landwirtschaftlichen Flächen und deren Freiraumfunktionen hingewiesen. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen den Freiraum zu gestalten und zu entwickeln und mit Nachbarkommunen gemeinsame Strategien zu entwickeln. Die Möglichkeit der Freiraumgestaltung wird auch auf den innerstädtischen Freiraum bezogen. Ferner wird hinsichtlich der Zielsetzung der ökologischen Aufwertung von Nadelwäldern angeregt, entsprechende Bereiche darzustellen. In Verbindung mit der geplanten Vorrangzone für

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		geeigneten Stellen durchgeführt wird. Diese Bereiche sollten ebenfalls auf FNP-Ebene herausgearbeitet werden. Für die durch den FNP vorbereiteten und zu erwartenden Eingriffe in folgenden Bebauungsplanverfahren sind Aussagen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen im Stadtgebiet Lüdenscheid zu machen. Hier können Ziele der Freiraumentwicklung formuliert und unterstützt werden. Von hier wird angeregt, entsprechende Suchräume zu entwickeln und im FNP darzustellen. Im Entwurf zum FNP sind insbesondere im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte hauptsächlich hinsichtlich ihrer Produktivität und wirtschaftlichen Bearbeitbarkeit. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht richtig und wichtig. Die nicht besonders hervorgehobenen landwirtschaftlichen Flächen haben dadurch aber keine geringere Bedeutung. Die insbesondere im südwestlichen Teil des Stadtgebietes gelegenen und nicht besonders gekennzeichneten Grünlandflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz, das Landschaftsbild und insbesondere auch für die stadtnahe Erholung. Auch in Bezug auf die Artenvielfalt leisten sie einen besonderen Beitrag für die Qualität des städtischen Freiraumes. Lüdenscheid hat mit seinen offenen Talräumen und den angrenzenden Waldkuppen insbesondere im Süden und Westen eine besondere Freiraumqualität. Diese vorgenannten Funktionen können die landwirtschaftlichen Flächen nur bewahren, wenn sie weiterhin auch als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Sie sind insbesondere auch gegen weitere Aufforstungsbestrebungen zu sichern. Für die Stadt Lüdenscheid bietet sich hier die Möglichkeit, nicht nur Wohnen und Gewerbeentwicklung zu steuern, sondern auch konstruktiv den Freiraum zu gestalten und zu entwickeln. Dabei sind auch die Flächennutzungen in den Nachbargemeinden zu berücksichtigen bzw. sollte eine gemeinsame Strategie zur Freiraumentwicklung verfolgt werden. Der planerische Umgang gilt natür-	Windenergieanlagen wird auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und notwendige Abstimmungen mit dem Landschaftsplan hingewiesen. Die Siedlungsflächenrücknahmen werden begrüßt und ursächlich der demografischen Entwicklung zugeschrieben. Hinsichtlich der Überschneidung von Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit denen des Landschaftsplanes wird auf die entsprechend notwendigen Abstimmungen verwiesen. In diesem Zusammenhang werden einige als „exemplarisch“ bezeichnete Siedlungsflächendarstellungen kritisch beurteilt oder abgelehnt. <u>Der Anregung, zur Berücksichtigung der aktuellen Bearbeitungsgrundlagen hinsichtlich der Biotop- und Artenschutzbewertung, wird gefolgt.</u> Hinsichtlich der Biotop- und Artenschutzbewertung wurden bei der Erarbeitung des Entwurfsstandes die aktuell verfügbaren Beurteilungsgrundlagen berücksichtigt und entsprechend bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zugrundegelegt. <u>Die Annahme einer allgemeinen Nutzbarkeit von Nadelhölzern für Bauvorhaben kann nicht nachvollzogen werden.</u> Eine allgemeine Nutzbarkeit von Nadelwäldern für Bauvorhaben wird weder begründet noch dargestellt. Unter 4.2.4 der Begründung wird im Rahmen eines Leitsatzes lediglich ausgeführt, <i>dass eine Inanspruchnahme von Nadelwäldern für ökologische Aufwertungen oder bauliche Nutzungen keinem uneingeschränkten Tabu unterliegt</i>. Somit wird lediglich unterstrichen, dass die eng zu begrenzende Inanspruchnahme von Freiraum nicht zwangsläufig zu Lasten unbewaldeter Landschaftsbereiche erfolgt.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		lich in gleichem Maße für die Entwicklung der innerstädtischen Freiräume. Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung in einem bereits vorbelasteten Landschaftsraum wird positiv beurteilt. Der Suchraum für eventuelle zusätzliche Planungen sollte auf den nördlich der aktuellen Planung gelegenen Bereich der Stadt beschränkt werden, da hier bereits Vorbelastungen durch die Autobahn A 45 und bestehende WEA Richtung Hagen bestehen. Das südliche Stadtgebiet sollte wegen seiner landschaftlichen Wertigkeit und seiner Bedeutung für die Erholung von Windenergieanlagen freigehalten werden. Auf dieser Planungsebene sind für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie die artenschutzrechtlichen Belange, ggfls. gestützt durch gesonderte Kartierung von besonderer Bedeutung. Im folgenden Genehmigungsverfahren sind Standortfragen in Bezug auf den Artenschutz u. U. nicht mehr lokal zu lösen. Die Ausweisung einer Vorrangfläche im FNP hat eine besondere Tragweite, diese sollte nicht durch eine negative artenschutzrechtliche Beurteilung im konkreten Genehmigungsverfahren gefährdet werden. Daher ist hier der Artenschutz nach BNatSchG intensiv abzuarbeiten. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorrangzonen sollten auf der Ebene des FNP Aussagen zur Höhe und Landschaftsbildwirksamkeit von dort möglichen WEA gemacht werden. Die aktuellen Planungen zum FNP erfordern an vielen Stellen den Abgleich mit dem Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“. Da es sich bei beiden Plänen um gleichrangige Rechtsnormen handelt, ist im Verfahren darzustellen, wo und in welcher Intensität Änderungen vorgenommen werden und Überschneidungen entstehen. Erste Abstimmungen in dieser Hinsicht verliefen positiv. Die Flächen, die bereits über rechtskräftige Bebauungspläne über die Anpassungsklausel geändert sind, sind ebenfalls darzustellen. Hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange ist positiv zu be-	<u>Der Anregung, Vorgaben (Entwicklungs- und Tabubereiche) für Waldflächen zu bestimmen, die eine Beurteilung von künftigen Nutzungen von Waldflächen im Einzelfall ermöglichen, wird nicht zugestimmt.</u> Diese Vorgehensweise widerspricht der Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Zwar beschränken sich die Darstellungen bewusst auf die Grundzüge der Flächennutzung, doch wird jeder Fläche eine beabsichtigte Nutzungsdarstellung zugewiesen, die so einer generell anderen Nutzung entgegensteht. Sofern Waldflächen für anderen Nutzungsarten vorgesehen sind, ist es notwendig, dies im Einzelfall, unter Beachtung der konkreten Schutzgutprognose, zu bewerten, wie dies im Umweltbericht erfolgt. <u>Der Anregung, Aussagen zu den Eingriffsfolgen zu treffen und die Darstellung von entsprechenden Suchräumen vorzunehmen, wird teilweise gefolgt.</u> Der Umweltbericht zum Entwurf enthält entsprechende Aussagen zu Eingriffsfolgen. Im Flächennutzungsplan werden Ausgleichsflächen für bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch dargestellt. Auf eine vorsorgende Darstellung von Ausgleichsflächen oder Ausgleichsbereichen im Flächennutzungsplan im Sinne eines Flächenpools wird bewusst verzichtet. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise und der generellen Funktionsbezogenheit von Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere außerhalb der verursachenden Planbereiche, ist im Entwurf eine Ergänzung des Punktes 8.12 erfolgt. Eine Konkretisierung der Ausgleichsflächenstandorte erfolgt entsprechend in nachfolgenden Planverfahren. <u>Die Einschätzung, dass auch die Flächen ohne die überlagernde Darstellung „Flächen mit besonderer</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		urteilen, dass die bisher im FNP ausgewiesenen Flächen für Wohnen und Gewerbe reduziert wurden. Dies ist natürlich der demografischen Entwicklung und den geänderten, bzw. reduzierten Bedarfszahlen geschuldet. An vielen Stellen werden Abrundungen und kleinräumige Ergänzungen vorgenommen, die sinnvoll sind und von hier nicht als problematisch betrachtet werden. Einige, exemplarisch anzusehende Bereiche werden von hier jedoch kritisch beurteilt. Dies sind insbesondere: - „Rätherwiese / Sportplatz Höh“: Hier wird die Nutzung der Sportfläche positiv beurteilt, einer weiteren Entwicklung nach Süden in den offenen Landschaftsraum kann von hier jedoch nicht zugestimmt werden. - „Mühlenweg“: Die Ausdehnung in den Freiraum wird von hier negativ beurteilt, vorstellbar ist eine Abgrenzung in Fortführung der vorhandenen nördlichen Bebauungsgrenze nach Westen. - „Im Olpendahl / Nachtigallenweg“: Einer solch umfangreichen Erweiterung der Wohnbebauung kann von hier nicht zugestimmt werden. Die ausgewiesene Fläche berücksichtigt in ihrer Ausdehnung nicht die topografische Situation. Durch die Planung würde eine deutliche Fernwirkung in Richtung Norden entstehen, die das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. - „Birkenweg“: Die Entwicklung in den südlichen Freiraum der Stadt wird von hier als problematisch betrachtet. - „Märkenstück“: Die Notwendigkeit einer weiteren baulichen Entwicklung im	<u>Bedeutung für die Landwirtschaft“ wichtige Freiraumfunktionen zukommen, wird geteilt.</u> Die grundsätzlich hohe Bedeutung aller landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich einer offenen Landschaft wird in der Begründung unter Punkt 4.2.4 bereits besonders betont. Zur Unterstreichung dieses Aspektes wurde der Punkt 8. 11 „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ entsprechend ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die überlagernden, nachrichtlich übernommenen Darstellungen aus dem Landschaftsplan hingewiesen, die bestimmten Flächen auch bereits besondere Bedeutungen zuschreiben. <u>Der Anregung einer weitergehenden Freiraumgestaltung auch im Zusammenhang mit den Nachbarkommunen, wird nicht gefolgt.</u> Der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die sich aus den Zielsetzungen der Begründung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen und in den Grenzen der Stadt Lüdenscheid darzustellen. Daher bleibt er auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränkt, die die Bodennutzung auf der Grundlage des § 5 BauGB im weitesten Sinne regeln. <u>Der Anregung, hinsichtlich der Zielsetzung der ökologischen Aufwertung von Nadelwäldern entsprechende Bereiche darzustellen, wird nicht gefolgt.</u> Es erscheint nicht sinnvoll, diese bewusst generell formulierte Zielsetzung auf beschränkte Bereiche zu begrenzen. <u>Die Hinweise und Anregungen hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
	Mit Schreiben vom 20.05.2011 wurde vom Märkischen Kreis ausdrücklich bestätigt, dass auch die nachfolgenden Inhalte Bestandteil der Fachstellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde	Talraum des Lösenbaches sollte überdacht werden. - „Äckern Nord“: Im Hinblick insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild wäre die Überschreitung der L 561 in das bislang offene Oedenthal ein ganz erheblicher Eingriff in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung der Stadt Lüdenscheid. Auch vor dem Hintergrund möglicherweise folgender Erweiterungen in den Talraum sollte im Rahmen der weiteren Planungen intensiv nach alternativen Lösungen gesucht werden. Das Oedenthal ist einer der ganz wenigen gut einsehbaren Landschaftsräume von Lüdenscheid, welcher von der Quellmulde des Oedenthaler Baches bis zur Mündung des Baches in die Volme seinen ursprünglichen Charakter weitgehend erhalten konnte. Bei einer Ausweitung von Siedlungsflächen in diesen Landschaftsraum würde dieser u.a. von der L 561 aus gut wahrnehmbare Eindruck unwiederbringlich zerstört. Untermauert wird die Bedeutung der positiven Wirkung dieses Teils von Natur und Landschaft auf den Betrachter durch die Tatsache, dass der WDR diesen Blick über das Oedenthal in den Abspann seiner Sendung „Lokalzeit“ aufgenommen hat. - „Timberg Erweiterung“: Die bandartige Weiterentwicklung in der offenen Kuppenlage wird von hier aus nicht befürwortet. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde im Rahmen der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid von der Unteren Landschaftsbehörde beteiligt. Am 15.03.2011 wurde das Vorhaben in der Sitzung des Landschaftsbeirates erörtert. Die entsprechende Beschlussfassung mit Begründung liegt dieser Stellungnahme bei. Seitens der	Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden. <u>Der Einschätzung, dass die zu begrüßende Siedlungsflächenrücknahmen ursächlich der demografischen Entwicklung zuzuschreiben ist, wird nicht gefolgt.</u> Die Rücknahme von ca. 17 ha Wohlfächenreserven und ca. 17 ha Gewerbeflächen, im Vergleich zum wirksamen Plan basiert primär auf der vorgenommenen umfangreichen Alternativenprüfung. Die Bedarfsziele wurden unterschritten. <u>Der Anregung, dass hinsichtlich der Überschneidung von Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit denen des Landschaftsplanes noch entsprechende Abstimmungen notwendig sind, wird gefolgt.</u> Da die Untere Landschaftsbehörde exemplarisch Bedenken hinsichtlich vieler Siedlungsflächendarstellung vorbringt erscheint es sinnvoll, die fachliche Abstimmung auf Basis des Umweltberichtes zu vertiefen. Im Entwurf werden die exemplarisch benannten Flächen, zu denen Bedenken vorgebracht wurden, zunächst vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses weiter dargestellt, da sich aus dem Umweltbericht zum Entwurf keine Schutzgutaussprägungen ableiten, die als generelles Hindernis zu werten sind. In der Begründung wird auf Überschneidungen mit dem Landschaftsplan hingewiesen. <i>Im Rahmen dieses Teils der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird Freiflächeninanspruchnahme generell abgelehnt. Die entsprechenden Argumente beziehen sich auf die Ziele der Bundes-, Landes- und Regionalplanung, die Bedarfssituation, Flächenalternativen und Freiraumfunktionen.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
	sind. Diese Klärung war notwendig, da der Landschaftsbeirat nur beratende Funktionen wahrzunehmen hat und nicht gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen ist. Die Aussagen sind entsprechend nicht als Stellungnahme des Landschaftsbeirates des Märkischen Kreises, sondern als Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises zu berücksichtigen.	Unteren Landschaftsbehörde wird darum gebeten, die Aussagen zu berücksichtigen. Es bestehen (1) erhebliche Bedenken gegen die errechneten Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe. (2) Die beabsichtigte Inanspruchnahme von Freiraum steht im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie zu den Programmen und Vorgaben des Bundes und der Landesregierung. (3) Die demographische Entwicklung der Bevölkerung wurde nicht in der sich realistisch entwickelnden Größenordnung beachtet, die Prognoseergebnisse entsprechen nicht der real zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung. (4) Es wird angeregt, sich bei der im realistischen Rahmen noch beabsichtigten Wohn- und Gewerbeflächenausweisung ausschließlich auf die Arrondierung vorhandener Siedlungsbereiche in den Kerngebieten der Stadt zu konzentrieren. (5) Bei der Darstellung von Windenergie-Vorrangzonen ist der neue Windenergieerlaß des Landes NRW zu beachten. Bevorzugt sollte der nordöstliche Bereich entlang der Autobahn und gegebenenfalls mit Schalksmühle zusammen auf geeignete Standorte untersucht werden. (6) Zur Unterstützung der Landwirtschaft sollten die großflächigen landwirtschaftlichen Flächen nicht als Wohnbau- oder Gewerbeflächen dargestellt werden, auch nicht als Reserveflächen (z.B. Timberg).... (7) Eine detaillierte Begründung der Anregungen und Bedenken wird der ULB mit der Bitte beigefügt, diese in der Kreisstellungnahme vollinhaltlich zu übernehmen und der	<i>Ferner wird angeregt, die Belange des Artenschutzes sowie der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen und im Rahmen des Umweltberichtes eine entsprechend detaillierte Schutzgutuntersuchung vorzunehmen.</i> <i>Während einige Einzelflächendarstellungen befürwortet werden, wird ein Großteil der Siedlungsflächendarstellungen, auch unter Benennung von Schutzgutaspekten, abgelehnt.</i> <i>Abgelehnt wird auch die Darstellung von Flächen, die Gegenstand der notwendigen Alternativenprüfung sind, aber gar nicht dargestellt sind.</i> <i>Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Freiräume wird angeregt, detailliertere und auch interkommunale Darstellungen vorzunehmen.</i> <i>Bestätigt wird im Ergebnis der Planungsstand zur Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf.</i> <i>Ferner wird angeregt, die Konzentrationszone zur Windenergienutzung zu erweitern.</i> <i>Teilweise beziehen sich Anregungen auch auf nachrichtliche Übernahmen, deren Änderung oder Konkretisierung angeregt wird</i> <u>Den Bedenken hinsichtlich eines Abweichens von den Zielen der der Bundes-, Landes- und Regionalplanung wird nicht gefolgt.</u> Entsprechend des Verfahrensstandes sind die Planungen zum Flächennutzungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung im Rahmen des § 34 Abs. 1 Landes-

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Stadt Lüdenscheid mit der Bitte um Beachtung weiterzugeben. Begründung: Die Bedenken des Beirates werden nachfolgend detailliert begründet: Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Die Inanspruchnahme von Freiraum ohne plausiblen Bedarfsnachweis widerspricht den Zielen des Landes und Bundes. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, die <u>tägliche</u> - Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahre 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren. Derzeit werden noch immer täglich mehr als 120 ha Freiraum bzw. Naturfläche für Siedlungszwecke in Deutschland in Anspruch genommen. Die Umsetzung des bundespolitischen Zieles bedeutet für NRW, den täglichen Verbrauch an Freiraum von derzeit mehr als 15 ha/Tag auf 5 ha und weniger/Tag zu reduzieren! Der Verbrauch von Landschaft ist nicht unvermeidlich und muss nicht als gegebenes Schicksal hingenommen werden. Im Landentwicklungsplan NRW Ziel B III. 1.2 heißt es dazu: Der durch Agrarbereiche, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und in seiner Funktion für diese Zwecke zu verbessern! Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme begründet notwendig ist und der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann.	planungsgesetz (LPIG) hat bereits stattgefunden. Grundlagen waren die Vorentwurfsunterlagen und ein Flächenmonitoring. <u>Den Bedenken hinsichtlich der Flächenbedarfssituation wird nicht gefolgt.</u> Die in der Entwurfsbegründung hinreichend begründeten langfristigen Bedarfsziele der Stadt Lüdenscheid berücksichtigen neben der demografischen Entwicklung die Berufspendlersituation, strukturelle Angebotsanforderungen und die Bedeutung Lüdenscheids als regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt. Aus den Anregungen und Bedenken zu dieser Thematik ergeben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Zielsetzungen zur Bedarfsdeckung, zumal bereits die Möglichkeit eines starken Rückgangs der Bevölkerung in den Modellbetrachtungen zur Zielfindung berücksichtigt ist. Ferner ist zu beachten, dass in der Phase der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ein stetiger und merklicher Zuwachs an Wohnungen und Wohnfläche zu verzeichnen war. So hat sich zwar zwischen 1996 und 2010 die Bevölkerung um rund 6.500 Einwohner verringert, trotzdem ist die Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (Landesdatenbank NRW, eigene Berechnungen) stetig von 36.192 auf 38.497 gestiegen. Das entspricht einem Wohnflächenzuwachs von immerhin 236.300 m². Während dieses Zeitraumes ist die Anzahl der Einwohner pro Wohnung von 2,26 auf 1,96 gesunken und die Wohnfläche pro Person von 34,1 m² auf 40,1 m² gestiegen. Strukturell ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Geschosswohnungen im Vergleich zu dem relativ geringen Angebot an Ein- und Zweifamilienhäusern zu berücksichtigen. Während der Anteil an Gebäuden mit 1-2 Wohnungen im Märkischen Kreis im Jahr 2010 bei 46% lag, wies dieser in Lüdenscheid lediglich 31 % auf. In Bezug auf die Marktsituation gibt der Atlas Wohnen NRW 2011 (inwis, Forschungs- und Beratungs GmbH) an, dass Lüdenscheid

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Auch im Regionalplan wird in den Zielen 1 und 3 deutlich dargelegt, dass Inanspruchnahme von Freiraum nur erfolgen darf, wenn dies zur Deckung eines begründeten Bedarfs unbedingt erforderlich ist und wenn zunächst nachgewiesen und geprüft wurde, ob der Bedarf auch innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Im jetzt laufenden Verfahren ist auch umzusetzen, die nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen für Freiraumfunktionen zu sichern und ein zusammenhängendes, wirkungsvolles Freifächensystem nicht nur zu erhalten sondern auch zu entwickeln.. Auf Ziel 3 wird noch ganz besonders verwiesen, wonach auch im Regionalplan dargestellte Siedlungsbereiche nur entsprechend dem nachweisbaren Bedarf in Anspruch genommen werden dürfen, die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung sollen ... bevorzugt genutzt werden (siehe hierzu Prognosen, demographische Bevölkerungsentwicklung). Auch die vorherige Landesregierung hat mit dem Projekt „Allianz für die Fläche“ auf den zu hohen Flächenverbrauch reagiert und zur Reduzierung aufgerufen. Die derzeitige Landesregierung führt dieses Projekt weiter und unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch insgesamt auf unter 30 ha/Tag und in NRW auf unter 5 ha zu senken, längerfristig wird sogar das Ziel Netto-Null-Flächenverbrauch verfolgt. Außerdem soll für jeden versiegelten Hektar Land ein anderer Hektar entsiegelt werden. Die Planungen es FNP Vorentwurfes mit einem derartigen geplanten bzw. errechneten Freiraumverbrauch stehen also in Widerspruch zu den Zielen und Ansprüchen der Landesregierung, die eine zukunftsorientierte Stadtplanung postuliert. Keine weitere Ausdehnung in die Fläche	hinsichtlich der Nachfrage nach Einfamilienhäusern ab Baujahr 2005 ein unterdurchschnittliches Angebot bei überdurchschnittlicher Nachfrage aufweist. Die Untersuchung zeigt außerdem auf, dass für dieses Marktsegment das regional höchste Kaufpreisniveau innerhalb des Märkischen Kreises für Lüdenscheid festgestellt wurde. Bei der Angebotsplanung von Wohnbauflächen müssen diese Umstände insoweit berücksichtigt werden, als dass bei den Baudichten und Optionen für Einfamilienhäuser angemessen flexibel auf den strukturellen Bedarf reagiert werden kann. Die Zielsetzung zur Bedarfsdeckung bezieht sich auf den Zeitraum bis 2020. Eine Erweiterung des Planungszeitraumes ist nicht sinnvoll. Die Zielformulierungen, die im Rahmen der Lenkungskeisarbeit abgestimmt wurden, beziehen sich ebenso auf diesen Zeitraum wie die Abstimmungen mit der Bezirksregierung. Für diesen Zeitraum ist noch eine ausreichend sichere Einschätzung der demografischen Entwicklung und Bedarfe möglich. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine lineare Fortschreibung der Einwohnerrückgänge nicht als zwingend angenommen werden kann, da aktuell eine Abnahme des negativen Wanderungssaldos seit 2008 zu verzeichnen ist. Während 2008 der Wanderungssaldo noch bei -523 Personen lag, ging er 2009 auf -448 zurück und hat sich im Jahr 2010 bei -213 innerhalb eines Jahres nochmals mehr als halbiert. Für den Planungszeitraum ist somit auch die Möglichkeit dieser Trendfortsetzung weiter zu beobachten. Eine Bewertung des Zeitraumes nach 2020 kann fundierter erst in einigen Jahren erfolgen. <u>Den Bedenken hinsichtlich der Flächenalternativen und Freiraumfunktionen wird nicht gefolgt.</u> Zum Nachweis einer geeigneten Flächenbilanz wurde ein detailliertes Flächenmonitoring vorgenommen. Das Flächenmonitoring berücksichtigt als bevorzugte Mög-

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Fokussierung der Stadtentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und Stadtkerne zu deren Stärkung Aufwertung/Sanierung nicht mehr zeitgemäßer Bau- und Wohnsubstanz, gezielte Planungen generationengerechter und generationenübergreifender Wohnformen. Angesichts solcher Qualitätsansprüche des Landes und des demographischen Wandels sind Planungen „auf der grünen Wiese“ total kontraproduktiv und absolut ungeeignete Antworten auf die sich bereits abzeichnenden Herausforderungen, insbesondere auf den demographischen Wandel und eine alternde Gesellschaft. Der vorliegende FNP Vorentwurf sollte hinsichtlich dieser Forderungen und Vorgaben überarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung. Im vorliegenden FNP-Entwurf fehlen z.B. konkrete Zielsetzungen zur Innenentwicklung. Im Punkt 4.2 des Vorentwurfes werden zwar Planungsziele und Leitsätze formuliert, die sich jedoch vorwiegend mit dem Umgang und Verbrauch der dargestellten neuen Wohnbauflächen befassen. Trotz eines absehbaren, deutlichen Bevölkerungsrückgangs ist eine kleinteilige, behutsame Entwicklung neuer Wohnstandorte vorgesehen „(4.1.Vorentwurf)“. Bei einer Planung mit insgesamt 115ha errechnetem möglichem Freiflächenverbrauch trifft eine solche Formulierung keineswegs zu, 40 ha neue errechneter Wohnbauflächenbedarf und 75 ha GE „Flächenbedarf“ erfüllen diesen Anspruch nicht. Auch die formulierten Ziele sind so nicht erreichbar, denn der Bevölkerungsschwund wird sich fortsetzen (siehe demographische Entwicklungsprognosen). In Lüdenscheid besteht seit langem der dringende Bedarf,	lichkeiten der Bedarfsdeckung Entwicklungsflächen im Innenbereich bis hin zur Ebene der Baulücke. Das Flächenmonitoring ist von der Bezirksregierung auch hinsichtlich der Bedarfszielsetzung überprüft worden. Ein zurückhaltender Umgang mit Freiflächen ist im Rahmen der Zielsetzung umfänglich formuliert und im Entwurf umgesetzt. Zugunsten der Freiraumfunktionen werden rund 34 ha weniger Siedlungsflächen dargestellt als im noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Zur Bedarfsabdeckung werden lediglich ca. 11 ha Freiflächen in Anspruch genommen die nicht bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt sind. Ein wesentlicher Anteil der Bedarfsdeckung bezieht sich auf Bebauungsplanreserven und Brachflächen. Die Bedarfsziele zu den Siedlungsflächen können auch wegen der gleichrangigen Ziele zur Freiraumentwicklung nicht erreicht werden. Eine höhere Anrechnung von Anteilen des Gewerbegebietes Rosmart ist nicht möglich, da diese Anteile der Bedarfsdeckung von Altena und Werdohl zuzurechnen sind. Dabei ist zu bemerken, dass eine Anrechnung lediglich die Bedarfsunterdeckung rechnerisch reduzieren würde. <u>Der Anregung, eine detaillierte Umweltprüfung unter Beachtung der Schutzgüter vorzunehmen, wird gefolgt.</u> Im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf des Flächennutzungsplans erfolgt zunächst eine differenzierte Beschreibung des Umweltzustandes und eine Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen von allen zu berücksichtigenden Schutzgütern bei Durchführung der Planung, wie in der Stellungnahme gefordert. Neben anderen Schutzgütern ist auch die Naherholung, der Artenschutz und die biologische Vielfalt berücksichtigt. <u>Die Bedenken hinsichtlich der Siedlungsflächendarstellungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Da die Untere Landschaftsbehörde Bedenken hinsichtlich vieler

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		sich der Entwicklung der Innenstadt, der alten Wohnquartiere sowie der freigewordenen Gewerbeflächen zu widmen. Hier liegt der Schwerpunkt der Stadtentwicklung, hier besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf, auch wenn damit an einigen Stellen begonnen wurde, zumindest mit dem Abbruch der freien Gewerbeimmobilien. Auch wenn bereits Abstimmungsgespräche mit der Bez.-Regierung stattgefunden haben, ist die Inanspruchnahme von Freiraum in der geplanten Größenordnung nicht mit den rechtlichen Vorgaben und Zielen zu rechtfertigen. Demographische Bevölkerungsentwicklung - Prognose „Wohnbauflächen-Bedarf“ Im FNP-Vorentwurf wird richtig festgestellt, dass der Bevölkerungsrückgang seit 1997 ständig und kontinuierlich anhält. Es wird prognostiziert, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird, eine Umkehr ist nicht erreichbar. Es wird auch festgelegt die demographische Entwicklung werde als Planungsaufgabe angenommen! Trotzdem ist die zukünftige Position der Stadtentwicklung nicht nur Konsolidierung, Sanierung, Rückbau, sondern auch, kleinteilige, behutsame Entwicklung neuer Wohnstandorte." Für diese Absichtserklärung bzw. Leitsätze gibt es jedoch keine plausible Begründung, keine nachgewiesene Notwendigkeit - im Gegenteil! Als Begründung für den Bedarf kleiner werdender Haushalte den gesellschaftlichen Strukturwandel anzuführen, ist längst überholt, also obsolet. Mit dieser Begründung hat die Bez.-Regierung bereits 1999 die unrealistischen Zahlen (Bedarfe) versucht zu begründen. Diese Begründung ist absolut falsch, längst Geschichte! Außerdem steht fest: Diese kleineren	Siedlungsflächendarstellung vorbringt, erscheint es sinnvoll, wie bereits beschrieben zu verfahren und die Abstimmungen auf der Basis des Umweltberichtes mit dem Entwurfsstand fortzusetzen. <u>Die Bedenken gegen nicht dargestellte Flächen sind nicht nachvollziehbar.</u> Flächen im Rahmen der Alternativprüfung sind keine Alternativen im Sinne einer Ersatzdarstellung im Entwurfsplan, sondern Gegenstand der vorgeschriebenen Alternativprüfung im Sinne des Umweltberichtes. Der Umweltbericht beinhaltet somit bereits eine Abwägungsstufe hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob es bessere Planungsalternativen gibt. Die Fläche „Timberg“ wird entsprechend nicht im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellt. Eine entsprechende Darstellung würde ein gesondertes Verfahren erfordern. <u>Den Anregungen zu weitergehenden Planungsinhalten wird nicht gefolgt.</u> Die Zielsetzungen zum Vorentwurf sind umfassend und entsprechen der angestrebten Regelungstiefe des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Lüdenscheid ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Daher bleibt er auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränkt, die die Bodennutzung im weitesten Sinne entsprechend § 5 BauGB regeln. Eine über die Darstellungen des Entwurfs hinausgehender Regelungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen, da insbesondere der Landschaftsplan als gleichrangiger Plan fungiert. Die Stadt Lüdenscheid empfiehlt dem Märkischen Kreis allerdings, den Landschaftsplan zu aktualisieren. <u>Der Bestätigung des Planungsstandes zur Darstel-</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Haushalte fragen keine Wohnbaugrundstücke auf der grünen Wiese nach! Auch das Anwerben neuer Bürger ist unrealistisch und wird auch künftig nicht gelingen, auch die anderen Städte und Gemeinden werben um die letzten Bauwilligen, zahlen sogar Prämien etc. Alle diese Argumente wurden bereits 1999 benutzt, auch von der Bez.-Regierung, um die angeblichen Bedarfe des GEP zu rechtfertigen. Dazu wird auf die Widersprüche in den Unterlagen hingewiesen: In Abb. 3 wird die Bevölkerungsentwicklung graphisch von 1985 bis 2009 dargestellt. In 2009 hatte danach die Stadt Lüdenscheid 75946 Einwohner, d.h. in 2010 werden es ca. 75300 Einwohner gewesen sein. Der GEP (Gebietsentwicklungsplan) von 1999 (2001 genehmigt) hat für 1994 auch eine Einwohnerzahl von 81155 zur Grundlage der Prognose angenommen, d.h. Übereinstimmung mit Abb 3. des Vorentwurfes. Die Prognose der Bezirksregierung im GEP lautete für 2010 83000, d.h. eine Zunahme von 1845 Personen. Aus dieser Zahl wurde ein Flächenbedarf von 119 ha errechnet. Eine absolute Illusion, total daneben und falsch. Soviel zu der Prognose der Bez.Regierung. Heute stellen wir fest, dass die Bez.-Regierung bereits 1999 völlig falsch prognostiziert hat. Übrigens: Der MK wird bis 2030 gemäß neuester Prognose IT-NRW 14,8% der Bevölkerung verlieren. Im vorliegenden FNP-Vorentwurf ist nicht nachvollziehbar,	<u>lung von Flächen für den Gemeinbedarf wird gefolgt.</u> <u>Den Anregungen hinsichtlich nachrichtlich übernommener Darstellungen wird nicht gefolgt.</u> Teilweise beziehen sich die Anregungen und Bedenken nicht auf das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, sondern z.B. auf Verfahren und Belange der Regionalplanung, der Planfeststellung zum Steinbruch Lösenbach, der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und der Bundesverkehrswegeplanung (Wahrdeabstieg), die hier nicht abwägungsrelevant sind. Die Stadt Lüdenscheid ist verpflichtet, entsprechende Darstellungen nachrichtlich zu übernehmen. <u>Die Anregung zur Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.</u> Wie bereits ausgeführt ist aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		wie die unterschiedlichen Zahlen für 2010 der Tab. 7 und die Ausführungen in 5.2 entstanden und zu verstehen sind. Die Ausgangswerte in Tab.7 für 2010 liegen bei V1, V2 und Bertelsmann bereits über der tatsächlichen Bevölkerungszahl von 2010 (ca. 75300). Die einigermaßen realistischen Ausgangszahlen sind in V3 (ca. 500 zu hoch) und IT.NRW (ca. 200 zu wenig) angenommen worden. Daraus wurden die Bevölkerungszahlen für 2020 und 2025 errechnet! Die vermutlich realistischen Varianten (V3 und IT.NRW) prognostizieren Werte von 68262 bzw. 68110 bis 2020 und 64118 bzw. 64660 bis 2025, weit weniger als 73.000 ! Im Fazit des Vorentwurfs zur Bevölkerung wird dazu u.a. festgestellt: • dass der Bevölkerungsrückgang in Lüdenscheid nicht mehr aufzuhalten ist. • den Bevölkerungsrückgang etwas abzumildern durch Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes, • Schaffung von nachgefragten Wohnformen. • für den Planungszeitraum (2020) des FNP ist davon auszugehen, dass sich die Einwohnerzahl auf unter 73000 reduziert, bis 2020 sogar auf unter 70000 Einwohner. Auch diese Zahlen sind falsch, weil bereits der Ausgangswert falsch ist. In den beiden realistischen Varianten werden für 2020= V3 68262 (T.NRW 68110 2025= V3 64118 IT.NRW 64660 2030= nicht ermittelt prognostiziert, d. h. weit weniger als im Text angenommen (73000). Auch wenn die Einwohnerzahl zwar von Bedeutung, aber	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		nicht alleinentscheidend ist, führen falsche Ausgangszahlen zwangsläufig zu falschen Prognoseergebnissen. In 5.2.4 Fazit und 5.3 wird richtig festgestellt, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung ändern wird. Insbesondere die „potentielle Bauherrengeneration“ (30- 35 jährige) wird bis 2030 sehr stark abnehmen und die ältere Generation entsprechend stark zunehmen. Damit wird die bauflächennachfragende Generation stärker abnehmen. Künftig wird also keine Nachfrage und kein Bedarf an Wohnbauflächen „auf der grünen Wiese“ in der prognostizierten Höhe vorhanden sein. Die stark zunehmende ältere Generation hat Bedarf an barrierefreie Wohnungen bzw. barrierefreiem Umfeld sowie an Pflegeeinrichtungen (wie in 5.3 dargelegt). Das gesamte Kapitel 6 ist aufgrund der vorher getroffenen Aussagen unrealistisch, unbegründet und obsolet. Es ist nicht erkennbar, warum die Größenordnung von 40 ha... „auch hinsichtlich der notwendigen strukturellen Weiterentwicklung und Ergänzung des Wohnungsangebotes,“ erforderlich „sein sollte.“ Insofern ist die Aussage zwar positiv, dass ein wesentlicher Teil dieses Bedarfes über noch nicht bebaute Grundstücke in derzeitigen Neubaugebieten gedeckt werden soll (6.1 Vorentwurf, ca. 9 ha). Auch die Ausführungen zu den evtl. Leerständen (6.2. Vorentwurf) sind positiv. Trotzdem wird in 6.3 Bedarfsdeckung von 40 ha Bedarf bis 2020, also für 10 Jahre ausgegangen. Dieser errechnete und prognostizierte „Bedarf“ ist nicht plausibel, er ist aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar; d.h. unrealistisch.	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Bereits die rechnerische Ermittlung basiert auf falschen Ausgangswerten. Hinzu kommt, dass die Bauflächen nachfragende Klientel am stärksten abnimmt und die angeblich noch kleiner werdenden Haushalte auch kein Argument für die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sind. Auch die beabsichtigten tatsächlichen 34 ha (neuer) Wohnbauflächendarstellung im FNP für lediglich 9 Jahre (bis 2020) ist überhöht. Insofern ist der letzte Absatz Punkt 6.3 Bedarfsdeckung rechnerisch zwar richtig, aber sachlich nicht akzeptabel. Auch 34 ha Wohnbauflächen-Darstellung im FNP ist enorm zu viel. Im Zusammenhang mit der Wohnbauflächen-Bedarfsproblematik wird auf folgende Pressemitteilungen verwiesen: besonders auffallend ist dabei die Feststellung der Uni Siegen: „Leerstände bedrohen Dorfkerne“, „Neubaugebiete verschärfen das Problem“ (1 KZ v.23.10.10). Prof. Hildegard Schröteler- von Brandt: „Die Ausweisung von Neubaugebieten ist nicht mehr zeitgemäß und verschärft das Problem.zusätzlich“ (Uni-Siegen). Dramatisches Schulsterben im „Sauerland“ (fehlende Kinder). „Bis 2019 sinkt die Schülerzahl um 26%! (IKZ v. 27.10.10). „Wohngebiete werden zum Auslaufmodell“ (IKZ v. 17.3.2010). Gewerbeflächen-Prognosen Was bereits bei der „Bedarfsberechnung“ für Wohnbauflächen dargelegt wurde, gilt auch für die Gewerbeflächenberechnung. Das den Wohnungsbedarfsberechnungen zugrundeliegende Komponentenmodell ist ebenso überholt, obsolet, wie die immer noch angewandte Berechnungsmethode nach	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		GIFPRO für „Gewerbeflächenbedarfe“. Wenn heute, im Jahr 2011 ein Rechenmodell zu einem Ergebnis von 75 ha Bedarf für eine Stadt wie Lüdenscheid kommt, muss doch zuerst die Methode der Modellrechnung hinterfragt werden. Seitens der Landesplanung ist dies bereits seit langem geschehen.' In der Leistungsbeschreibung zur Erstellung eines Gutachtens für die Darstellung von u.a. Gewerbeflächen in Regionalplänen wird dargelegt, dass die Neudarstellung von GE-Flächen auf das erforderliche Minimum zu beschränken ist: Die Rechenmodelle, auch GIFPRO, müssen jedoch an die Anforderungen des demographischen Wandels bzw. des wirtschaftlichen Strukturwandels angepasst werden (Staatskanzlei des Landes NRW- Nov. 2010). Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hängt nicht mit der Ausweisung von Industrie und Gewerbeflächen zusammen. Der Flächenfraß hat bereits seit langem mehr negative als positive Auswirkungen, Baugebietsausweisung heißt heute nicht mehr Gewerbesteuererinnahme, nicht Schaffung von Arbeitsplätzen, nicht Attraktivitätssteigerung der Stadt, nicht Wirtschaftskraft... Flächenverbrauch heißt Verlust von Lebensraum, Zersiedlung, Kosten-/ Schuldensteigerung der öffentlichen Hand, unbezahlbare Infrastruktur, sogar oft Arbeitsplatz-Abbau. Die Devise muss lauten: sparsamer Umgang mit Grund und Boden! Vom Flächenverbrauch zum Flächengebrauch! Freiraumsicherung muss Leitbild einer ökologischen, sozialen Stadtentwicklung sein/werden. Im Punkt 7.2 wird neben der Bedarfsberechnung (75 ha bis 2020) auch dargelegt, dass 33,5 ha über B-Pläne gesichert sind, 15,4 ha als Brachflächen zur Verfügung stehen, 23 ha	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		betriebsgebundene Reserven (vermutlich für ortsansässige Firmen), d.h. u.E. anrechenbar, zur Verfügung stehen sowie weitere planungsrechtlich gesicherte Flächen in den GE-Gebieten Timberg, Heedfeld, Freisenberg und Wibschla noch vorhanden sind. Zusätzlich sind im interkommunalen Gewerbegebiet Rosmart (nach ca. 10 Jahren erst 2 Firmen angesiedelt) von den über 40 ha GE/GI Bauflächen der größte Teil noch frei, also bebaubar. Insofern besteht die Möglichkeit, hier auch mehr als 12,5 ha durch die Stadt Lüdenscheid in Anspruch zu nehmen. Das Beispiel Rosmart belegt eindrucksvoll, dass die Bedarfsermittlungs-Methode GIFPRO nicht geeignet ist, realistische Werte zu ermitteln. Auch Rosmart ist wegen des angeblich dringenden Bedarfs durchgesetzt worden. Heute, fast 10 Jahre danach, sind 2 kleine Betriebe angesiedelt worden (aus Altena 1 und Halver 1). Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass auch der im Vorentwurf Punkt 7.2 ermittelte GE-Flächen Bedarf obsolet unrealistisch ist. Das gilt auch für die Prognose des GEP (Regionalplanes) von 1999/2001 wonach die Stadt Lüdenscheid einen Bedarf von 1995-2010 von 110 ha und eine Bilanz von minus 24 ha hat. Positiv ist die Einbeziehung der innerstädtischen Brachflächen, wobei hier nur die Fläche Ahelle, Volmestraße (1 ha) wegen der Lage im Ü-Gebiet nicht als GE Fläche geeignet sein wird. Zur Bilanz (Punkt 8.4) wird angeregt, den über B-Plan Reserven 33,5 ha und Brachflächen 15,4 ha sowie noch nicht überplanter FNP-Flächen 1,9 ha hinausgehender evtl. entstehender Bedarf im GE-Gebiet Rosmart zu decken. Alle anderen Bereiche, auch Timberg, sollten nicht, auch nicht als Reservefläche dargestellt oder vorgesehen werden. Insbesondere gilt dies für die Flächen 4.2.11/ 15006 und 4.2.10/15005, „Äckern Nord und Süd“. Diese beiden Flächen dürfen auch künftig keineswegs bebaut	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		werden, auch nicht als betriebsgebundene Flächen reserviert werden. Das hier beginnende Oedenthal, ein noch intakter Landschaftsraum, muss als solcher erhalten bleiben. Weitere Anregungen und Bedenken Zu 8.6 -Flächen für den Gemeinbedarf - ist positiv anzumerken, dass keine neuen Standorte dargestellt werden- wegen fehlenden Bedarfs. Hierzu wird angeregt, nicht mehr benötigte Schulen bzw. diese Flächen auch für die Wohnflächenbebauung mit einzubeziehen. Zu Punkt 8.7-Verkehrsflächen wird angeregt, den „Wahrdeabstieg“ nicht mehr nachrichtlich im FNP darzustellen und auch die Streichung im Bundesverkehrswegeplan zu veranlassen. Zum Thema Landwirtschaft (Punkt 8.11) wird angeregt, die überlagernde Darstellung mit dem Ziel des Erhaltes auch auf weitere größere zusammenhängende Bereiche bzw. Landschaftsräume auszudehnen. Bedenken bestehen gegen eine allgemeine Nutzbarkeit von Nadelwäldern, insbesondere bei Bauvorhaben. Hier muss die Beurteilung im Einzelfall, möglich gemacht werden. Zu 8.13.1- Konzentrationszone Windenergie wird auf den neuen Windenergie-Erlass verwiesen. Zu 10.3 - Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete wird angeregt, sämtliche Schutzgebiete und Ü.-Gebiete im FNP darzustellen und dabei auch die Entwicklungsflächen für Renaturierungen L und potentielle O-Gebiete mit zu berücksichtigen, als TABU-Bereiche für bauliche Nutzungen festzusetzen. Zum Thema Artenschutz und Europäisches Naturschutzrecht in der Planungs- und Genehmigungspraxis wird auf die Rechtspre-	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		chung, die gesetzlichen Regelungen und die Erlasse der Landesregierung verwiesen Als Anlage wird ein Auszug einer Abhandlung aus Recht und Natur beigelegt (Anlage). Es wird angeregt, für die Erholung der Lüdenscheider Bevölkerung große und größere Landschaftsräume, speziell für diesen Zweck zu erhalten, zu entwickeln und von sämtlichen Planungen, Bebauungen freizuhalten sowie im FNP kenntlich zu machen. Hierbei ist auch auf eine ausreichende Vernetzung dieser Freiräume mit den noch unbebauten Landschaftsteilen der benachbarten Gemeinden zu achten. Um die landschafts- und erholungsbezogene Funktion dieser Freiräume für die Gesamtbevölkerung zu bewahren, ist die „illegale Inbesitznahme“ des baulichen Außenbereichsdurch ungenehmigt errichteter baulicher Anlagen zu stoppen. Wie das Vorgehen der Stadt Iserlohn zeigt, gibt es enormen Handlungsbedarf und es ist auch in Lüdenscheid dringend geboten, die Darstellungen des FNP mit Mitteln des Baurechts umzusetzen.	
1.7.	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 15.02.2011 Eingang: 16.02.2011	Gemäß der Aussage nach Kap. 5: Zusammenfassung (UB Seite 91): „...Zum nächsten Verfahrensschritt sind die Schutzgüter der potenziellen Bauflächen vollständig zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Überwachung von Umweltauswirkungen zu formulieren. ...“ können folgende vorausschauende Anregungen zur Entwicklung nachhaltiger Flächennutzungen gegeben werden, welche auch Entwicklung und Erhalt von Schutzfunktionen für den Naturhaushalt mit berücksichtigen: • Kompensationsräume sind für die Schutzgüter Boden, Wasser und Bodenbiodiversität langfristig und nachhaltig zu planen. Flächen zur Bodenentwicklung ohne Zeitlimit können in Betracht gezogen werden, soweit	<i>Zur Erarbeitung des Umweltberichtes werden Anregungen zur Entwicklung nachhaltiger Flächennutzungen unter Berücksichtigung von Schutzfunktionen vorgetragen. Insbesondere wird angeregt, eine Bewertung der qualitativen Bodeninanspruchnahme vorzunehmen, um diese bei der Abwägung berücksichtigen zu können. Hierbei sollen die Wertigkeit und Kompensationsmöglichkeit von Böden beachtet werden. Es wird hierbei auf entsprechende Arbeitsgrundlagen verwiesen.</i> <i>Ferner wird auf verschiedene Aspekte und Möglichkeiten bei der Planung von Kompensationsräumen und Ausgleichsflächen verwiesen. In diesem Zu-</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		sie nicht dem „Natur auf Zeit“- Ansatz unterliegen. Es können Verzahnungen mit den Flächen des Biotopkatasters / Geotopkatasters / Quellenkatasters, von Extensivgrünland sowie Flächenwahl in Wasserschutzgebieten angestrebt werden. Positive Wechselwirkungen dabei wären der Erhalt schützwürdiger Böden sowie nachhaltige Entwicklung ihrer Filter- und Puffereigenschaften (Grundwasserschutz) und Bodenbiodiversität. Zu Legendeneinheiten zum Vorentwurf FNP - Neuaufstellung: A. Zu: Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Schlammteiche, Regenwasserrückhaltebecken und Wasserspeicherteiche können als Ausgleichsflächen bewertet werden, wenn sie naturnah und umweltverträglich angelegt werden, ohne dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. Verkehrssicherungspflicht eine Einzäunung zwingend notwendig wird, wenn die Uferböschungen abgeflacht werden, wie z. B. bei Badeteichen und -seen. B. Zu: Fläche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Böden mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung im Stadtgebiet? Wie viel Prozent sollen davon als unwiederbringliche und endliche Ressource erhalten bleiben? C. Zu: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 1. Da die Bezeichnung „Entwicklung von Boden“ in der Planzeichenerklärung für „<u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>“	sammenhang wird auch auf entsprechende Arbeitsgrundlagen verwiesen. Es wird auf die Beachtung der Wasserschutzzonen hingewiesen. Es wird gefragt wie hoch der prozentuale Anteil an Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist und welcher bezifferte Anteil zwingend zu erhalten ist. <u>Den Anregungen zur Berücksichtigung der Bewertung der qualitativen Bodeninanspruchnahme hinsichtlich der Schutzgutbetrachtung und der Abwägung im Umweltbericht wird gefolgt.</u> Insbesondere berücksichtigt der Umweltbericht die Wertigkeit und Kompensationsmöglichkeit von Böden unter Verwendung der Grundlagendaten des Geologischen Dienstes. Zum Schutzgut Boden wurden die Kartenwerke des Geologischen Dienstes ausgewertet und die Charakteristika der Böden bewertet. <u>Die Anregungen zur Planung von Kompensations- und Ausgleichsräumen werden zur Kenntnis genommen.</u> Der Umweltbericht zum Entwurf enthält entsprechende Aussagen zu Eingriffsfolgen. Im Flächennutzungsplan werden Ausgleichsflächen für bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch dargestellt. Auf eine vorsorgende Darstellung von Ausgleichsflächen oder Ausgleichsbereichen im Flächennutzungsplan im Sinne eines Flächenpools wird bewusst verzichtet. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise und der generellen Funktionsbezogenheit von Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere außerhalb der verursachenden Planbereiche, ist im Entwurf eine Ergänzung des Punktes 8.12 erfolgt. Eine Konkretisierung der Ausgleichsflächenstandorte erfolgt

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		enthalten ist, ist die Entwicklung von Boden bei Ausgleichsmaßnahmen nachhaltig mit einzuplanen. Vgl. auch § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (Bplan) und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB (FNP) und <u>siehe Anlage</u>. 2. Es können Verzahnungen mit den Flächen des Biotopkatasters / Wasserschutzes / Ökokontos angestrebt werden bei Erhalt schützwürdiger Böden und Bodenbiodiversität. Suchräume bietet die „Karte der schützwürdigen Böden“ (GD NRW 2004). D. Schützenswerte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Schützenswerte Böden begleiten im Raum Lüdenscheid im allgemeinen meist die Quellbereiche und Oberläufe von Gewässern. Insofern bieten sich diese <u>druckempfindlichen filter- und pufferstarken Böden</u> nachhaltig für Ausgleichsflächen (z.Bsp. Grünland - Extensivierung) im Rahmen von Boden- und Wasserschutz an (vgl. Abb. 1). Gleichzeitig kann dabei die <u>Bodenbiodiversität gefördert</u> werden. Dies ist besonders günstig in Nachbarschaft von Biotop - Katasterflächen. <u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung:</u> Die der Stellungnahme beigelegte Abbildung zu den schützwürdigen Böden kann hier wegen des Formates nicht sinnvoll abgebildet werden. E. Zu Wasserschutzzone: <u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung:</u> <i>Die der Stellungnahme beigelegten Abbildungen zu den Wasserschutzzonen können hier wegen des Formates nicht sinnvoll abgebildet werden.</i> F. zu Kap. 2 und Tabelle 1, Seite 9 Umweltbericht: Metho-	entsprechend in nachfolgenden Planverfahren. <u>Der Anregung zur Beachtung der Wasserschutzzonen wird gefolgt.</u> Diese sind im Plan entsprechend berücksichtigt. <u>Die Fragen hinsichtlich der Bezifferung der Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</u> Die überlagernde Darstellung unterstreicht generalisierend den Aspekt der Bedeutung für die Landwirtschaftsbetriebe. Auf Basis des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags werden bewusst offene Bereiche dargestellt. Entsprechend erfolgt keine Bezifferung von Flächengrößen. Dies auch, um die für Lüdenscheid allgemein als besonders hoch einzuschätzende Bedeutung der verbleibenden Freiflächen nicht zu mindern.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		dik zur Bewertung der Umweltauswirkungen (Ersteinschätzung) Neben der quantitativen Bodeninanspruchnahme ist die qualitative Bodeninanspruchnahme (Bodenfunktionssicherung, Seltenheitswert) zu betrachten und zu bewerten. Eine qualitative und quantitative Bodenbetrachtung kann mit Hilfe des Auskunftssystems BK 50 NRW und mit der Karte der Schutzwürdigen Böden (2. Ausgabe 2004) vorgenommen werden. Die Abwägung sollte unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und seiner Kompensationsmöglichkeiten erfolgen. Zur Orientierung und zur allgemeinen Information über den Stand der Eingriffsbewertung von Boden füge ich eine Anlage bei, welche einen aktuellen Überblick über kommunale und regionsbezogene Eingriffsbewertungen von Boden in der Bauleitplanung (NRW) gibt (siehe Anlage Stand: 2010). Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010] zusammengefasst. Es werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt. <u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung:</u> <u>Es wurde darauf verzichtet die benannten Arbeitshilfen hier abzubilden.</u>	
1.8.	Deutscher Wetterdienst Abteilung Messnetze und Daten Schreiben vom: 21.03.2011 Eingang 21.03.2011	Aus den vorliegenden Stellungnahmen geht hervor, dass die Windkraftanlagen eine Anlagegesamthöhe von über 140 m Höhe aufweisen und in ca. 200 m Entfernung zu unserem Standort der Wetterstation Lüdenscheid, Oberhunscheid 175 in 56513 Lüdenscheid gebaut werden soll. Aufgrund der Höhe und der geringen Entfernung ist davon aus-	Die Stellungnahme beurteilt den Abstand zwischen der Konzentrationszone für Windenergieanlagen und der Wetterstation bei Oberhunscheid als kritisch. Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
	Deutscher Wetterdienst Abteilung Klima- und Umweltberatung, hier Referat Regionales Klimabüro Essen (RKB Essen)	zugehen, dass unsere Messungen dadurch beeinflusst werden. Grundsätzlich sind bei der Bebauung im Umfeld von Wetterstationen vorgegebene Hindernisfreiheiten einzuhalten. Für Bauwerke – und dazu zählen auch Windkraftanlagen – gilt, dass sie mindestens das Zehnfache ihrer Höhe entfernt sein müssen. Eine Beeinträchtigung des Radarstandortes in Essen in ca. 51 km Entfernung ist nicht zu erwarten. Der Leiter des RKB Essen schließt sich der Stellungnahme der Abteilung Messnetze und Daten aus Offenbach an. Aus seiner Sicht kann dem Bau von Windkraftanlagen nur zugestimmt werden, wenn – entsprechend den Vorgaben der WMO – ein Mindestabstand zwischen Windmessstation und Windkraftanlage eingehalten wird, der dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlage entspricht. Dies bedeutet, dass eine ungestörte Messung erst ab einem Abstand von 1200 m (bei einer Höhe der Windkraftanlage von 120 m) gewährleistet ist.	zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.
1.9.	Ruhrverband, Plettenberg Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 03.03.2011	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.10.	Enervie Vernetzt Mark-E Aktiengesellschaft Schreiben vom: 16.03.2011 Eingang am: 18.03.2011	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Lüdenscheid nicht von RWE mit elektrischer Energie versorgt wird. In Bezug auf die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Standorte für Windkraftanlagen in Oberhunscheid wird durch eine unsererseits für das Jahr 2011 geplante Netzbaumaßnahme eine Anbindung an das Versorgungsnetz für zwei mittlere Anlagen möglich. Die maximale Leistung ist allerdings typabhängig und muss im Einzelfall geprüft werden.	<i>Grundsätzliche Bedenken gegen die Planaufstellung bestehen nicht.</i> <i>Es wird darauf verwiesen, dass Lüdenscheid von RWE nicht mit Strom versorgt wird.</i> <i>In Bezug auf die Konzentrationszone zur Windenergienutzung wird darauf hingewiesen, dass hier zukünftig zwei mittlere Anlagen an die Netzinfrastruktur angebunden werden könnten.</i> <i>Ferner wird angeregt, die Bezeichnungen der Hochspannungsfreileitungen zu ersetzen.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Durch das Plangebiet verlaufen folgende Höchstspannungsfreileitungen bzw. -kabel der Mark-E Aktiengesellschaft: • 110 kV-Freileitung Lüdenscheid 1 / 2, UW Elverlingsen - UW Lüdenscheid • 110 kV-Freileitung Kalve 1 / 2, UW Elverlingsen - UW Kalve • 110 kV-Freileitung Verse 1 / 2, UW Elverlingsen - UW Wiebelsaat • 110 kV-Freileitung Halver 1 / 2, UW Lüdenscheid - UW Heerwiese • 110 kV-Freileitung Halver 2/ 6, UW Heerwiese - UW Schalksmühle / UW Halver • 110 kV-Freileitung Holthausen 1 / 2, UW Heerwiese - UW Holthausen • 110 kV-Kabel zwischen dem UW Lüdenscheid und der Freiluftschaltanlage „Am Vogelberg“ Wir bitten Sie, die auf Seite 75 der Begründung eingetragenen Leitungsbezeichnungen durch die hier angegebenen zu ersetzen. Des Weiteren werden im Plangebiet nachfolgende 10-/110 kV-Umspannwerke betrieben: • Umspannwerk Heerwiese • Umspannwerk Lüdenscheid • Umspannwerk Kalve Das Grundstück des Umspannwerkes Kalve ist als Fläche für Ver- und Entsorgung (Umspannwerk) im Plan darzustellen. Die betroffene Fläche ist im beigefügten Planausschnitt gelb markiert. Nachfolgende Auflagen und Beschränkungen sind hinsichtlich der Freileitungen einzuhalten:	Hinsichtlich der benannten Umspannwerke wird angeregt, das Umspannwerk Kalve entsprechend als Fläche darzustellen. In Bezug auf das Wasserwerk Treckinghausen wird angeregt, die Flächendarstellung anzupassen. Es werden Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs benannt und gefordert, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Leitungsbetrieb nicht entgegenstehen sowie bei Netzstörungen keine Genehmigungen erforderlich werden. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</u> <u>Der Hinweis bezüglich der RWE wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Stellungnahme der RWE bestätigt diese Aussage. <u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden. <u>Der Anregung, zur Umbenennung der Höchstspannungsfreileitungen, wird gefolgt.</u> Der Begründungstext ist entsprechend abgeändert.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitungen bedürfen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und Mark-E sämtliche Bauvorhaben und sonstige Nebenanlagen sowie Erdbewegungen im Auf- und Abtrag der Zustimmung der Mark-E Aktiengesellschaft. Die Zufahrt zu den Maststandorten unserer Freileitungen muss auch weiterhin mit schweren Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen möglich sein. Der Einsatz von Baugeräten wie Baukräne, Bagger usw. ist im Schutzstreifen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Im Schutzstreifen unserer Freileitungen dürfen nur niedrig wachsende Büsche und Sträucher angepflanzt werden, die eine maximale Höhe von 3,0 m nicht überschreiten. Bei der Anpflanzung von Bäumen am Rande der Schutzstreifen ist der Abstand zur Freileitung so groß zu wählen, dass der umfallende Baum im Endauswuchs die Leiterseile nicht berühren kann. Für den Bereich des Wasserwerkes Treckinghausen beantragen wir, die im beiliegenden Planausschnitt rot schraffierte Fläche auch als Fläche für Ver- und Entsorgung (Wasserwerk) auszuweisen. Im Stadtgebiet Lüdenscheid unterhalten wir Gas- und Wasserleitungen, Betriebsfernmeldekabel, 10 kV-, 0,4 kV-Versorgungskabel und -freileitungen sowie 10 kV Stationen. Netzausbauten und Neubauten im Gas-, Wasser-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbereich dürfen durch Festlegungen im Flächennutzungsplan nicht behindert werden. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass für Handlungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Energieversorgung in Störungsfällen keine Genehmigungen erforderlich sind. Dabei ist es unum-	<u>Der Anregung zur Darstellung des Umspannwerks Kalve wird gefolgt.</u> Die Plandarstellung wurde entsprechend des Bestandes angepasst. <u>Der Anregung zur Darstellung des Wasserwerks Treckinghausen wird gefolgt.</u> Die Plandarstellung wurde entsprechend des Bestandes angepasst. <u>Die beschriebenen allgemeinen Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Diese sind jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellungsrelevant. Im Rahmen der Begründung sind diesbezüglich ergänzende allgemeine Hinweise enthalten. <u>Es wird angenommen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Leitungsbetrieb nicht entgegenstehen,</u> da die Stellungnahme keine konkreten abwägungsrelevanten Hinweise hinsichtlich einer Behinderung enthält. <u>Der Forderung nach einer Genehmigungsfreistellung und Anfahrbarkeitsgarantie von Grundstücken im Störfall wird nicht gefolgt.</u> Der Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Darstellung der Grundzüge der Nutzungsstrukturen der Stadt Lüdenscheid, diese Regelungstiefe beinhaltet keine solche Genehmigungsfreistellung.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		gänglich, dass Grundstücke auch außerhalb der befestigten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Geräten befahren werden müssen.	
1.11.	DFS Deutsche Flugsicherung Schreiben vom: 04.02.2011 Eingang am: 08.02.2011	Durch die Ausweisung der Konzentrationszone bei Oberhunscheid für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für zivile Flugsicherungsanlagen berührt. Diese Konzentrationszone bezieht sich auf ein Gebiet mit einer Entfernung von ca. 2600 m zu der Radaranlage Lüdenscheid, für die ein Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG angemeldet ist. Durch die Errichtung von WEA in diesem Gebiet sind betriebliche Störungen der Radaranlage nicht auszuschließen. Daher bedürfen konkrete Bauvorhaben zur Beurteilung nach § 18a LuftVG der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde. Abhängig von den gegebenen Höhenverhältnissen kann es dabei zu Einschränkungen in Bezug auf die Anzahl der WEA, deren Bauhöhen und/oder deren Anordnung kommen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.	<i>Hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung bei Oberhunscheid, wird auf die Notwendigkeit der Beteiligung bei konkreten Bauvorhaben hingewiesen.</i> <u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone zur Windenergienutzung dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
1.12.	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie Schreiben vom: 22.02.2011 Eingang am: 25.02.2011	Bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse rege ich zu den im Neuaufstellungsentwurf unter „9.1 Bergbau“ enthaltenen Ausführungen folgende Modifizierung an: „Im nördlichen und südlichen Bereich Lüdenscheids befinden sich mehrere verliehene und inzwischen erloschene Bergwerksfelder. Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich fünf derzeit bekannte bergbaulich bedingte Tagesöffnungen. Eine Konkretisierung des vorläufigen möglichen setzungs-, senkungs- und einsturzgefährdeten Bereiches für den tagesnahen Bergbau und für Tagesöffnungen erfolgt ggf. im Rahmen der Beteiligung der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW) an der verbindlichen Bauleitplanung, so dass im Flächennutzungsplan die in Rede stehenden Flächen nicht gekennzeichnet werden. Zum Stichtag waren in dem bei der Bergbehörde geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) bisher keine konkreten Flächen verzeichnet. Im ehemaligen Bergbau wurden beim Abteufen... <i>Anmerkung: Text wie bisher ...</i> Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen.“ Die verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus befinden sich im Norden des Stadtgebietes im Bereich Krummenscheid Stollenmundloch des Bergwerks Neu Essen II 3404/5681 /001 /TÖB Rechtswert 3404822 Hochwert 5681697 Lagegenauigkeit +/- 1 m Fundschacht Neu Essen III des Bergwerks Vereinigte Essendia 3404/5681 /002/TÖB Rechtswert 3404649 Hochwert: 5681702 Lagegenauigkeit +/- 1 m	<i>Es wird angeregt den Begründungstext hinsichtlich Punkt „9.1 Bergbau“ zu modifizieren. Ferner werden die fünf Tagesöffnungen benannt.</i> <i>Hinweise zur Umweltprüfung werden verneint.</i> <u>Der Anregung zur Modifizierung des Begründungstextes Punkt „9.1 Bergbau“, wird gefolgt.</u> Die angeregten Modifizierungen dienen der fachlichen Klarheit. Die fünf benannten Tagesöffnungen werden in den Begründungstext übernommen. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Umweltprüfung keine Hinweise vorgebracht werden.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		im Bereich Neuenweg Stollenmundloch des Bergwerks Neu Essen 1 3404/5680/001 /TÖB Rechtswert 3404100 Hochwert: 5680578 Lagegenauigkeit: +/- 20 m sowie innerhalb der Verse-Talsperre Mundloch des Fundstollen Bergwerk Eduard/Erwerbung 3408/5673/001 /TÖB Mundloch des Fundstollen Bergwerk Friedrich Gustav 3407/5672/0011TÖB Sollten Sie weitere Informationen benötigen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung. Ansonsten sind von hier aus, auch hinsichtlich der Durchführung der Umweltprüfung, keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.	
1.13.	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid (SEL) Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 01.03.2011	Die von ihnen unter „Bebauungsplanreserven (keine erneute Prüfung)“ aufgeführten Flächen sind nicht detailliert in den Plänen enthalten und werden von hier ebenso nicht neu geprüft. Zu den anderen Flächen sind im Laufe der Bearbeitung der letzten Jahre an Ihr beauftragtes Ingenieurbüro Wolters & Partner Bewertungen von mir abgegeben worden. Grundsätzlich sind jedoch reine Flächen ohne vorhandene Trassen und Gradienten der Erschließungsstraßen nur äußerst wage und nicht bis in letzter Konsequenz und unverbindlich zu bewerten. Hebeanlagen sind z. T. erforderlich. Zu dem ist zu berücksichtigen, dass bei neuen Flä-	<i>Es werden fachliche Bewertungen zur Möglichkeit der Entwässerung von Flächen abgegeben, die in den Begründungsunterlagen benannt sind.</i> <i>Hinsichtlich zweier Flächen W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg und W11.002 Am Gehäge / Weidengrund wird die Nennung eines Umsetzungszeitpunktes gefordert.</i> <u>Die fachlichen Bewertungen zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen</u> und sind insbesondere für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren relevant. Entsprechende Hinweise sind aber auch be-

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		chen die rechtliche Verpflichtung zur Versickerung besteht und bei diesen keine hydrogeologischen Untersuchungen vorliegen. Insofern ist die entwässerungstechnische Erschließung planerisch frühestens im Bebauungsplanverfahren mit entsprechenden Konsequenzen zu regeln. Hierbei können sich notwendige Flächen für private oder öffentliche Versickerungsanlagen ergeben. In der Regel ist die Möglichkeit zur Ableitung von Oberflächenwasser von Flächen, die mehr als nur Lückenbebauung darstellen, auf Grund der Vorflutkanäle und Bauwerke nicht gegeben. Daher sind nur kurze, technisch nicht endgültige Erläuterungen möglich: W01.002 Mittelstraße 6 Die Fläche ist annähernd zu 100% versiegelt. Eine Neubebauung jeglicher Art im vorhandenen Mischsystem ist möglich. W02.001 ehemalige Kinderklinik Einer Bebauung mit Versiegelung und Anschluss im Mischsystem unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorflutkanäle ist möglich. W02.003 Grüner Weg / Gartenstraße Private Versickerungsanlagen sind erforderlich. Gegebenenfalls ist das Schmutzwasser zu pumpen. W02.005 Neuenhofer Straße Die Ableitung der Entwässerung im Trennsystem ist möglich. W05.001 Honseler Bruch Einzelversickerungen für das Oberflächenwasser sind zu erstellen. Das Schmutzwasser kann Richtung Glatzer Straße angebunden werden. W07.001 Timbergstraße Die Ableitung von Oberflächenwasser der wenigen möglichen Wohnbaugrundstücke ist unter Berücksichtigung des alpinen Geländes nur bei entsprechender Höhenlage der Baukörper	reits bei der Alternativenprüfung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans verwendet worden. Ein Mehraufwand bei der Entwässerung ergibt hierbei eine schlechtere Rangbewertung für Einzelflächen. Teilweise beziehen sich die Stellungnahme auf Flächen, die lediglich Gegenstand der Alternativenprüfung sind, jedoch nicht als Reserveflächen im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt werden, da das Ergebnis der Alternativenprüfung derzeit einer Darstellung entgegensteht. <u>Der Anregung zur Nennung von Umsetzungszeitpunkten zu Einzeldarstellungen wird nicht gefolgt.</u> Hinsichtlich der Konkretisierung des Umsetzungszeitpunktes der Einzelflächen W14.001 Im Opendahl / Nachtigallenweg und W11.002 sind derzeit keine verlässliche Einschätzungen möglich. Die Fläche W11.002 Am Gehäge / Weidengrund ist im Planentwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		gegeben. Das Schmutzwasser ist ggf. zu pumpen. W10.003 Rätherwiese / Sportplatz Höh Das Oberflächenwasser des Gesamtgeländes ist zu versickern. Die Ableitung des Schmutzwassers des Sportplatzgeländes ist schon zurzeit Richtung Scharnhorststraße gesichert. Die internen Gradienten wären hierauf abzustimmen. Der Bereich Rätherwiese hat entwässerungstechnisch keine direkte Vorflut. Die Fläche liegt überwiegend im Außenbereich der Herscheider Landstraße (StraßenNRW). Das Schmutzwasser ist Richtung Kirchstraße mit entsprechenden Rechten zu bringen. W12.002 Kiebitzweg In Abhängigkeit der verkehrlichen Erschließung ist zumindest das Schmutzwasser des südlichen Teiles über private Rechte an die Straße Am Rohammer anzuschließen. Der nördliche Teil ist über den Kiebitzweg abzuführen. Das Regenwasser ist zu versickern. W12.003 Parkstraße Das Schmutzwasser kann der vorhandene Kanal in der Parkstraße aufnehmen. Das Regenwasser ist zu versickern. W12.005 Birkenweg Während das Regenwasser zu versickern ist, kann das Schmutzwasser auf Grund der Topographie nur über Hebeanlagen an den Birkenweg angeschlossen werden, falls dies als Anbindung bleibt. W13.002 Haydnstraße Auch hier ist das Regenwasser zu versickern. Das Schmutzwasser kann zum Teil über die Haydnstraße abgeleitet werden, wobei der südliche Teil geländeabhängig entweder zu pumpen oder über privatrechtliche Trassen zum Stoberg abzuführen	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		ist. W13.005 Mozartstraße 22 und 24 Die schon bebaute Fläche ist über die Vorflutkanäle, wenn nötig, im Mischsystem zu entwässern. W13.006a Mühlenweg Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist notwendig, das Schmutzwasser hat einen Vorflutkanal in der Othlinghauser Straße. W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg In Abhängigkeit von der Zufahrt der Erschließungsfläche kann das Schmutzwasser zum Olpendahl abgeleitet werden. Das Regenwasser ist zu versickern. W15.001 Sauerlandring Die schon einmal aktuelle Fläche kann über den vorhandenen östlich liegenden Kanal entwässert werden. Das Regenwasser ist zu versickern. W16.004 Dickenberg Erweiterung Süd Auf Grund der Topographie wird die Ableitung des Schmutzwassers nur über Hebeanlagen möglich sein. Das Regenwasser ist zu versickern. W16.006 Dickenberg - Rathmecker Weg In Abhängigkeit der baulichen Erschließung ist das Schmutzwasser wahrscheinlich zu pumpen. Regenwasser ist zu versickern. W02.002 Im Volksfeld Unter Beachtung des Wasserrechts ist das Regenwasser zu versickern oder in den vorhandenen Volksfelder Bach einzuleiten. Für das Schmutzwasser besteht eine Anschlussmög-	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		lichkeit in der B229. Es ist gegebenenfalls zu pumpen. W06.001 Fuelbecker Straße Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist erforderlich, das Schmutzwasser ist den Vorflutkanälen in der Fuelbecker Straße zuzuführen. W09.001 Östlich Wettringhof Unter Beachtung der vorhandenen Bachverrohrungen und den Erfordernissen des Wasserrechts ist das Regenwasser möglichst zu versickern oder an den Vorfluter anzuschließen. Das Schmutzwasser kann über die L694 zum südlich gelegenen Kanal abgeleitet werden. W09.002 Leifringhausen / Rehbuschweg Auf Grund der Topographie und Kenntnisse über die hydrogeologischen Schwierigkeiten ist die Ableitung des Regenwassers über notwendige Versickerungen schon im Vorfeld als kritisch zu betrachten. Die Ableitung des Schmutzwassers wäre über die Vorflutkanäle möglich, setzt jedoch aufwendige Umbauten am vorhandenen südlich gelegenen ROB mit Pumpstation voraus. W11.001 Brügge - Erweiterung Nord Der Nordteil der entwässerungstechnisch abgehängten Fläche ist unter Beachtung der zu schaffenden Zufahrt eventuell zur Lösenbacher Landstraße abzuleiten. Der südliche Teil ist über Hebeanlagen zu entsorgen oder durch privatrechtliche Verträge zur B54 zu führen. Das Regenwasser ist zu versickern. W11.002 Am Gehäge / Weidengrund Unabhängig von der alpinen Erschließungsmöglichkeit ist die unterhalb liegende Bebauung bezüglich der Versickerungsnotwendigkeit als äußerst kritisch zu betrachten. Das	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Schmutzwasser ist den Vorflutkanälen zuzuführen. Wzi.004 Schlade Die topographisch extreme Fläche mit Südhang zur B54 muss versickert werden. Je nach zu schaffender Zufahrt ist das Schmutzwasser abzuleiten. W11.006 Wahrde Das Regenwasser ist unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Erfordernisse zu versickern. Eine Einleitung in die vorhandenen Bachverrohrungen ist aus hydraulischen Gründen kaum möglich. Durch die zwischen dem Erschließungsgebiet und der B229 liegende Talsenke ist die Ableitung des Schmutzwassers zur B229 nur über Privatgrundstücke möglich oder es sind Geländeangleichungen vorzunehmen. Gegebenenfalls ist zu pumpen. W12.001 Falkenhöhe Die Ableitung des Schmutzwassers ist teilweise im Freispiegelgefälle möglich, teilweise ist zu pumpen. Das Regenwasser ist zu versickern. W12.004 Germanenstraße Auf Grund der Lage der Vorflutkanäle ist das Schmutzwasser nur über Hebeanlagen zu entsorgen. Das Regenwasser ist zu versickern oder gern. wasserrechtlichen Erfordernissen in den Bach einzuleiten. W13.001 Othlinghauser Straße Das Gelände neigt sich Richtung Südwesten. Die vorhandenen Kanäle sind somit nur über Hebeanlagen zu erreichen. Das Regenwasser ist zu versickern. W13.006b Mühlenweg Die Erschließung der Fläche ist nur im Trennsystem möglich.	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		W16.001a Eggenscheid - Erweiterung West Eine Vorplanung zur Erschließung lag schon einmal vor. Es sollte teilweise versickert werden. W16.001b Eggenscheid - Erweiterung West Wie vor. W16.002 Eggenscheid -Wiesental Eine Bebauung mit eventueller Versickerung des Oberflächenwassers ist möglich. W16.005 Schulstraße Theoretisch ist der Schmutzwasseranschluss an die Schulstraße möglich. Das Oberflächenwasser wäre zu versickern bzw. dem Dünnebrettsiepen mit Einholung entsprechender Wasserrechte zuzuführen. Da der SEL jedoch für die Stadt Lüdenscheid die Gewässerunterhaltung wahrnimmt, ist die auf dem offenen Bachlauf angeordnete Fläche von hier als nicht möglich zu betrachten. Ein notwendiges Wasserrechtsverfahren wird scheitern. Die unter „Bebauungsplanreserven“ und „gewerbliche Brachflächen“ aufgeführten Flächen sind erschlossen bzw. deren Erschließung ist gesichert. G12.001 Märkenstück Die Fläche befindet sich abgehängt jeglicher öffentlicher Erschließung hinter Privatgrundstücken bzw. der DB-Trasse. Die Verlegung einer öffentlichen Entwässerung für das vorhandene bebaute Gelände sowie die Erweiterungsfläche ist nur mit äußerst großem Mittelaufwand unter Inanspruchnahme von Privatflächen und Kreuzung der DB-Trasse möglich. G14.002 Am Wendelpfad Die Bebauung der Lücke zwischen Am Wendelpfad und Breitenfeld ist entwässerungstechnisch möglich. Eine Versickerung des Oberflächenwassers sollte erfolgen.	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		G07.003 Timberg Erweiterung Wie im Gebiet Timberg -West ist das Oberflächenwasser über Versickerungen zu entsorgen. Das Schmutzwasser ist über Hebeanlagen am westlichen Gebiet anzuschließen. G09.001 Augustenthal -Nord Auf Grund der topographischen Lage mit vorhandener Wohnbebauung nordwestlich angrenzend an der B229 kann von hier die Fläche nicht zugeordnet werden. Theoretisch ist der Anschluss an den Kanal in der B229 möglich. G09.002 Augustenthal - Süd Die Fläche liegt südlich der Verse und ist nur über Hebeanlagen zu entsorgen. Das Regenwasser ist unter Berücksichtigung des Wasserrechtes in die Verse einzuleiten oder zu versickern. G09.003 Brüninghausen Platehof Die Erweiterungsfläche des internen Betriebsgeländes ist über das eigene private Anschlussnetz zu entsorgen. G11.001 Winkhausen Das Schmutzwasser ist zu pumpen. Die Oberflächenentwässerung ist der Volme zuzuführen. G11.002 Die Erweiterungsflächen der Fa. Flühs sind gegebenenfalls über Hebeanlagen dem Sammler in der Lösenbacher Landstraße zuzuführen. Das Regenwasser ist in den Lösenbach einzuleiten. G11.004 Talstraße West Die Fläche ist am westlichen Rand entwässerungstechnisch erschlossen. Der nördlich der Elspe befindliche Teil ist zu trennen, wobei das Oberflächenwasser der Elspe zuzufüh-	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		ren ist. G11.005 Talstraße Ost Ein Anschluss an den Sammler in der B 229 ist nicht vorhanden. Die Bebauung dieses Gebietes kann nur über vorhandene private Entwässerungen der westlich gelegenen Firmen erfolgen oder muss gepumpt werden.. G11.007 Oberbrügge Volmestraße Das Gelände ist entwässerungstechnisch erschlossen. Das Oberflächenwasser ist der Volme zuzuleiten. G15.005 Äckern Nord Die Fläche liegt im Quellbereich des nach Südwesten fließenden Baches. Da die Heedfelder Straße die Wasserscheide bildet, ist das Schmutzwasser dem Rahmedetal über Hebeanlagen zuzuführen. Das Regenwasser ist zu versickern. Ein vorhandener Regenwasserkanal des StraßenNRW durchquert das Gelände. Hieran ist kein Anschluss möglich. G15.006 Äckern Süd Das anfallende Schmutzwasser wäre ebenfalls dem Rahmedetal über Hebeanlagen zuzuführen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers wäre nötig, wird jedoch auf Grund der Topographie und Straßenlage als kritisch betrachtet. Auf Grund der zurzeit laufenden hydraulischen Überrechnungen verschiedener Bereiche in Lüdenscheid bitte ich für die Flächen W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg und W11.002 Am Gehäge / Weidengrund innerhalb eines Monats um Stellungnahme zur geplanten Bebauung und zeitlichen Durchführung. Ohne Zeitplanung auch der anderen Flächen können ohnehin entwässerungstechnische Probleme auftreten, die im Vorfeld ohne Detailgrundlagen nicht zu lösen sind.	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
1.14.	Stadtreinigungs- und Transportbetriebe Lüdenscheid STL Schreiben vom: 02.03.2011 Eingang am: 02.03.2011	Der STL hat keine Bedenken gegen den FNP.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.15.	RWE Westfalen – Weser-Ems Verteilnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Schreiben vom: 14.02.2011 Eingang am: 16.02.2011	Innerhalb des vorliegenden Plangebietes betreiben wir weder Gas- noch Strom-Verteilnetzanlagen. Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gashochdrucknetzes und der Strom-Transportnetzanlagen (<200kW) der RWE weitergeleitet. Das für unser Stromtransportnetz (> 220 kW) zuständige Unternehmen Ampirion wird von der Abteilung des Strom-Transportnetzes der RWE beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. jeweils eine gesonderte Stellungnahme. Die Thyssengas betreibt zur Zeit keine Leitungen im Stadt-/Gemeindegebiet.	<i>Es wird bestätigt, dass im Plangebiet keine Gas- noch Strom-Verteilnetzanlagen betrieben werden und die Unterlagen weitergegeben worden sind.</i> <u>Die Weitergabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor.</u>
1.16.	RWE Westfalen – Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Gas Netzdienste Schreiben vom: 25.02.2011 Eingang am: 28.02.2011	RWE-Erdgashochdruckleitungen L.Str. 117, L.Str. 183 u.a. Innerhalb des Flächennutzungsplanbereiches befinden sich die im Betreff aufgeführten Leitungen unseres Unternehmens. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000, aus dem Sie den Verlauf unserer Erdgashochdruckleitungen ersehen können. Der Verlauf ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen bis ca. 20 m gegen über der tatsächlichen Lage sind möglich. <u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung der Stellungnahme:</u> <u>Die angesprochene Kartengrundlage wird hier nicht abgebildet.</u> <u>Sie ist Grundlage der Nachrichtlichen Übernahme und Bestandteil der Verfahrensakte.</u>	<i>Es wird angeregt, das bestehende Netz an RWE-Erdgashochdruckleitungen entsprechend der Planunterlage darzustellen.</i> <i>Ferner wird auf Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebs hingewiesen.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine Neuverlegungen vorgesehen sind.</i> <u>Der Anregung zur Darstellung des Netzes an RWE-Erdgashochdruckleitungen wird gefolgt.</u> Entsprechen wurden die Darstellungen aus den vorgelegten Unterlagen nachrichtlich übernommen.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Unsere Erdgashochdruckleitungen sind in der Regel dinglich gesichert und weisen einen Schutzstreifen von bis zu 6,0 m (gerechnet von der Leitungssachse bis zu 3,0 m zu jeder Seite) aus, der von leitungsgefährdender Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist allerdings möglich. Wir bitten um Darstellung unserer Erdgashochdruckleitungen im Flächennutzungsplan. Neuverlegungen sind von uns derzeit nicht vorgesehen.	<u>Die Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Im Begründungstext sind ergänzend entsprechende allgemeine Hinweise enthalten. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Neuverlegungen vorgesehen sind.</u>
1.17.	RWE Westfalen –Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom Schreiben vom: 04.02.2011 Eingang am:10.02.2011	Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes. Die uns zugeleiteten Planunterlagen haben wir an die Ampirion GmbH weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort eine separate Stellungnahme.	<u>Es wird ausgeführt, dass im Plangebiet keine RWE-Hochspannungsleitungen bestehen und derzeit auch nicht geplant sind und die Unterlagen weitergeleitet wurden.</u> <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hochspannungsleitungen bestehen oder geplant sind und die Unterlagen weitergeleitet wurden.</u> Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor.
1.18.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Südwestfalen Außenstelle Hagen Schreiben vom:18.03.2011 Eingang am: 18.03.2011	Gegen den vorliegenden Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid bestehen von hier keine Bedenken. Verkehrsflächen für die geplante Erweiterung der Rastanlage Sauerland im Bereich der BAB 45 sowie für mögliche Ausbaumaßnahmen im Zuge der BAB 45 sind nach derzeitigem Planungsstand im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Gleiches gilt für die Trasse der nach wie vor im Bundesverkehrswegeplan aufgeführten Umgehungsstraße B 229 (Wahr-	<u>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Notwendige Darstellungen bezüglich der A45 und des Wahrdeabstiegs werden bestätigt.</u> <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und nachrichtliche Darstellungen bestätigt werden.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung																																	
		deabstieg). Angaben zu einer möglichen zeitlichen Abwicklung dieser Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.																																		
1.19.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Hamm Schreiben vom: 14.02.2011 Eingang am: 16.02.2011	Seitens der Autobahnniederlassung Hamm, bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>																																	
1.20.	LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe Schreiben vom: 24.02.2011 Eingang am: 14.02.2011	Im Gebiet der Stadt Lüdenscheid liegen eine Reihe von ortsfesten Bodendenkmälern, die in die Denkmalliste der Stadt eingetragen worden bzw. beantragt sind. Es handelt sich um: <table><tr><th>Abkürzungen / Kurznamen</th><th>Rechts-Wert</th><th>Hoch-Wert</th></tr><tr><td>4711,3 Hohlwegbündel Gewerbegebiet Freisen-</td><td>3402318</td><td>5679705</td></tr><tr><td>4711,5 Zisterne bzw. Wasserstollen in der Hoch-</td><td>3404750</td><td>5676532</td></tr><tr><td>4711,152 Bergbaurelikte</td><td>3404710</td><td>5681790</td></tr><tr><td>4711,249 Landwehr bei Baukloh</td><td>3404110</td><td>5675500</td></tr><tr><td>4711,250 Osemundhammer Neuenhof</td><td>3404041</td><td>5674720</td></tr><tr><td>4711,254 Ev. Erlöserkirche (ehem. St. Medardus) mit</td><td>3404600</td><td>5676573</td></tr><tr><td>4711,255 Rathaus</td><td>3404638</td><td>5676553</td></tr><tr><td>4711,256 Marktplatz</td><td>3404637</td><td>5676543</td></tr><tr><td>4711,257 Drei Stadttore als Teile der Stadtbefesti-</td><td>3404684</td><td>5676551</td></tr><tr><td>4711,258 Herzogstraße</td><td>3404649</td><td>5676594</td></tr></table>	Abkürzungen / Kurznamen	Rechts-Wert	Hoch-Wert	4711,3 Hohlwegbündel Gewerbegebiet Freisen-	3402318	5679705	4711,5 Zisterne bzw. Wasserstollen in der Hoch-	3404750	5676532	4711,152 Bergbaurelikte	3404710	5681790	4711,249 Landwehr bei Baukloh	3404110	5675500	4711,250 Osemundhammer Neuenhof	3404041	5674720	4711,254 Ev. Erlöserkirche (ehem. St. Medardus) mit	3404600	5676573	4711,255 Rathaus	3404638	5676553	4711,256 Marktplatz	3404637	5676543	4711,257 Drei Stadttore als Teile der Stadtbefesti-	3404684	5676551	4711,258 Herzogstraße	3404649	5676594	<i>Es wird angeregt benannte Bodendenkmäler nachrichtlich zu übernehmen.</i> <i>Ferner werden zahlreiche sogenannte Bodenerkundungen mitgeteilt.</i> <u>Der Anregung zur nachrichtlichen Nennung von Bodendenkmälern wird gefolgt, soweit es sich um aktuelle Eintragungen aus der Denkmalliste handelt.</u> Auf eine Berücksichtigung von laufenden Verfahren muss verzichtet werden, da hier die Grundlage für eine nachrichtliche Berücksichtigung fehlt. <u>Die Nennung der Bodenerkundungen wird zur Kenntnis genommen.</u> Eine entsprechende Berücksichtigung ergibt sich im Rahmen der Beteiligung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.
Abkürzungen / Kurznamen	Rechts-Wert	Hoch-Wert																																		
4711,3 Hohlwegbündel Gewerbegebiet Freisen-	3402318	5679705																																		
4711,5 Zisterne bzw. Wasserstollen in der Hoch-	3404750	5676532																																		
4711,152 Bergbaurelikte	3404710	5681790																																		
4711,249 Landwehr bei Baukloh	3404110	5675500																																		
4711,250 Osemundhammer Neuenhof	3404041	5674720																																		
4711,254 Ev. Erlöserkirche (ehem. St. Medardus) mit	3404600	5676573																																		
4711,255 Rathaus	3404638	5676553																																		
4711,256 Marktplatz	3404637	5676543																																		
4711,257 Drei Stadttore als Teile der Stadtbefesti-	3404684	5676551																																		
4711,258 Herzogstraße	3404649	5676594																																		

Stand 01.06.2012
Stadt Lüdenscheid / Fachbereich Planen und Bauen / Fachdienst Stadtplanung und Verkehr

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		Zum Schluss weise ich noch darauf hin, dass die Liste der Bodenurkunden nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und nicht für die Öffentlichkeit freizugeben ist.	
1.21.	LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen Schreiben vom: 21.03.2011 Eingang am: 25.03.2011	Mit Schreiben vom 27.01.2011 übersandten Sie uns den in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid als CD. Aus technischen Gründen ist eine Stellungnahme zu einem als CD vorgelegtem Plandokument nicht möglich. Auch eine Onlinebearbeitung, so wie von Ihnen avisiert, ist für uns aus technischen Gründen nicht möglich. Wir müssen daher bitten, uns den neuen Flächennutzungsplan als Planwerk zur Verfügung zu stellen. Erst nach Vorlage der Papieraufbereitung kann eine Stellungnahme erfolgen. Da von unserer Seite die Vierwochenfrist im § 4 Abs. 1 BauGB-Verfahren bereits überschritten wurde, werden wir unsere Stellungnahme in Rahmen des § 2 Abs. 3 Abs. 2 (Offenlage) unterbreiten.	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme erst nach der Offenlage erfolgt.</i> <u>Der Hinweis zur Stellungnahme im Rahmen der Offenlage wird zur Kenntnis genommen.</u> Wie bereits zur frühzeitigen Beteiligung möglich, werden auf Wunsch die Unterlagen in Papierform bereitgestellt.
1.22.	Ruhrverband Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 03.03.2011	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.23.	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 Luftverkehr Schreiben vom: 08.02.2011 Eingang am: 11.02.2011	Unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken erhoben werden.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.24.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Schreiben vom: ohne Datum Eingang am: 22.03.2011	Aus Sicht der DB AG bestehen bezüglich der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.25.	Ampirion GmbH Schreiben vom: 28.02.2011	Wir bedanken uns für die Zusendung der o. g. Planungsunterlagen und teilen Ihnen dazu mit, dass durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unsere vorhandene	<i>Im Rahmen der Stellungnahme wird auf bestehende und geplante Hochspannungsfreileitungen hingewiesen.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
	Eingang am: 14.03.2011	*220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319 sowie geplante 110-/380-kV-Leitung von Dortmund Kruckel nach Dauersberg, Bl. P 534 verlaufen. Hierzu verweisen wir auf die Antragskonferenz vom 16.04.2010 im Kreishaus Lüdenscheid. Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die genannte Kurzbezeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bitten wir, die folgend genannten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen. Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig,	<i>Ferner wird ausgeführt, welche Maßnahmen zur Sicherung der Leitungsnutzung bestehen und zu beachten sind.</i> <u>Die Hinweise auf bestehende und geplante Hochspannungsfreileitungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Der Begründungstext berücksichtigt diese Hinweise. <u>Die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Im Rahmen der Begründung sind diesbezüglich ergänzende allgemeine Hinweise enthalten.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufende 110-/220-/ 380-kV-Hochspannungsfreileitungen unserer Gesellschaft.	
1.26.	Südwestfälische Industrie und Handelskammer zu Hagen Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 01.03.2011	Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich, da auf der Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht feststellbar ist, welche Änderungen von Festsetzungen getroffen wurden. Auch die bereitgestellte Fassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes reicht nicht aus, da es sich um eine Fassung aus November 2008 handelt. Für die weitere Beteiligung bitten wir um die Übermittlung einer aktuellen Fassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes oder die Bereitstellung von Übersichten, aus denen hervorgeht, an welchen Stellen des Stadtgebietes Änderungen in den Festsetzungen (z. B. GE in MI, GI in GE usw.) bzw. Flächenrücknahmen oder Neuausweisungen beabsichtigt sind. Diese Unterlagen können gerne als shape-Dateien zur Verfügung gestellt werden, da diese in das Geoinformationssystem der Kammer eingespielt werden können. Der rechnerische Gewerbeflächenbedarf von 75 ha bis zum Jahre 2020 ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, nur 51 ha auszuweisen und verweist auf die Notwendigkeit von interkommunalen Kooperationen mit Nachbarkommunen. Hier ist aus unserer Sicht eine rechtzeitige Sondierung potentieller Kooperationspartner und ge-	<i>Es wird darauf hingewiesen das eine abschließende Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war.</i> <i>Der zugrundeliegende Gewerbeflächenbedarf der Zielsetzung wird bestätigt, wobei auf die frühzeitige Sondierung zur Deckung im Rahmen interkommunaler Kooperationen hingewiesen wird.</i> <i>Die Nutzung von Brachflächen für gewerbliche Zwecke wird als schwer umsetzbar angesehen, wodurch sich ein höherer interkommunaler ergeben würde.</i> <i>Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht.</i> <u>Die Einschätzung das, das eine abschließende Stellungnahme zum Vorentwurf aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war, wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.</u> Die allgemein vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend angesehen. Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich festzustellen

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		eigneter Flächen erforderlich, um bei Nachfragen über ein entsprechendes Angebot zu verfügen. Kritischer ist die Realisierung der Brachflächen zu beurteilen. Wie schon im vorliegenden Entwurf aufgeführt, erscheint eine erneute gewerbliche Nutzung aufgrund der umfangreichen negativen Aspekte in vielen Fällen nicht gegeben. Dies kann bedeuten, dass ein noch größerer Flächenanteil in interkommunaler Kooperation realisiert werden müsste. Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	len, dass es sich bei dem anstehenden Verfahren nicht um ein Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan, sondern um ein Neuaufstellungsverfahren handelt. Sofern für eine Stellungnahme zum Entwurf weitere Unterlagen, wie zum Beispiel auch Bebauungspläne oder der wirksame Flächennutzungsplan als notwendig erachtet werden, können diese auf Wunsch abgestimmt und bereitgestellt werden. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der zugrundeliegende Gewerbeflächenbedarf der Zielsetzung bestätigt wird und eine frühzeitige Sondierung zur Deckung im Rahmen interkommunaler Kooperationen als notwendig erachtet wird.</u> Die Stadt Lüdenscheid pflegt entsprechende Kontakte. <u>Der Hinweis, dass die Nutzung von Brachflächen für gewerbliche Zwecke als schwer umsetzbar angesehen wird und sich deswegen ein höherer interkommunaler ergeben würde, wird zur Kenntnis genommen.</u> Es wird aber die Notwendigkeit gesehen, weiterhin auch diese Reserven zu aktivieren. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nicht bestehen.</u>
1.27.	Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn – Lüdenscheid Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 01.03.2011	Zu folgenden Punkten des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung: 1. Der Bereich um die Grundstücke „Hohfuhrstr. 34 und 36“ sollte ungeachtet der derzeitigen Nutzung „Kreiskirchenamt“, „synodale Dienste“ und „Hausmeisterwohnung“ nicht auf eine Nutzung für kirchliche Zwecke festgeschrieben, sondern eine Öffnung für weitere Nutzungen (z. B. Vermietungen für Wohn- u. freiberufliche Zwecke) vorgesehen werden. Die bisherige eng gefasste Nutzungsbindung schränkt die Nutzung der Ob-	<i>Es wird angeregt die Nutzung der Grundstücke „Hohfuhrstr. 34 und 36“ nicht auf kirchliche Zwecke zu begrenzen.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Realisierung von Wohnbauprojekten im Bereich des evangelischen Friedhofs Brügge Friedhofsduldungsrechte beachtlich sind.</i> <i>Ferner wird auf den geplanten Umzug der Kinderta-</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		jekte unzeitgemäß ein und konnte zuletzt bei der Unterbringung einer U 3 - Gruppe des benachbarten Waldorfkindergartens im Gebäude „Hohfuhstr. 36“ nur mit viel gutem Willen aller Beteiligten überwunden werden. 2. Auch wenn dies grundsätzlich wohl keine Frage des Flächennutzungsplans ist, erscheint es mir sinnvoll, bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass zu gegebener Zeit zu Lasten der Wohnbaugrundstücke, die im Bereich des „Kiebitzwegs“ bis an den evangelischen Brügger Friedhof geplant sind, Friedhofsduldungsrechte im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung dieser für den Betrieb des Friedhofs wichtigen Dienstbarkeiten sollte durch geeignete Instrumentarien sichergestellt werden. 3. Im Bereich der „Kreuzkirche, Worthstraße / Breitenloherstraße“ ist im Entwurf neben der Kirche auch ein sozialen Zwecken dienendes Gebäude / Einrichtung ausgewiesen. Für den Fall, dass hiermit die Kindertagesstätte „Worthstraße“ gemeint ist, wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung dieser KiTa in das Gebäude „Annabergstr. 55“ beabsichtigt ist. Im Gegenzug beabsichtigt die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde den Anbau eines Gemeindehauses an die Kreuzkirche. 4. Die Fläche hinter dem Pfarrhaus der Ev. Kirchengemeinde Brügge „Halverstraße 5“ sollte nicht als gewerbliche Baufläche, sondern als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Weitere Anmerkungen oder Anregungen - auch zum Umweltbericht - werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht, wobei ich ausdrücklich darauf hinweise, dass es den vom Flächennutzungsplan betroffenen kirchlichen Körperschaften freisteht, weitere Stellungnahmen für ihren Bereich abzugeben.	gesstätte Wortstraße und Planungen bezüglich eines Gemeindehauses bei der Kreutzkirche hingewiesen. Angeregt wird auch, das Grundstück des Pfarrhauses der Brügger Kirche mit der Nutzung „Wohnen“ darzustellen. <u>Der Anregung einer Änderung der Nutzungsdarstellung im Bereich „Hohfuhstr. 34 und 36“ wird nicht gefolgt.</u> Der Bebauungsplan 645 „Hohfuhstr.“ beinhaltet hier die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Konkretisierung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. In diesem Fall wird es aus Gründen der Planungssicherheit als sinnvoll erachtet, Änderungen der Nutzungsstruktur nur bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Realisierung von Wohnbauprojekten im Bereich des evangelischen Friedhofs Brügge / Kiebitzweg Friedhofsduldungsrechte beachtlich sind.</u> Eine entsprechende Prüfung ist in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beachtlich. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Umzug der Kindertagesstätte Wortstraße und der Bau eines Gemeindehauses bei der Kreutzkirche geplant sind.</u> Änderungen der Darstellungen ergeben sich nicht, da beide Einrichtungen weiterhin in Bereichen mit der allgemeinen Festsetzung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ angesiedelt sein werden und dies dem Entwurfsstand entspricht. <u>Der Anregung, das Grundstück des Ev. Pfarrhauses Brügge mit als Wohnfläche darzustellen, wird ge-</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
			folgt. Es ist anzumerken, dass diese Darstellung bereits dem Vorentwurfsstand entspricht. <u>Das keine Anregungen zum Umweltbericht gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.</u>
1.28.	Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom: 07.02.2011 Eingang am 09.02.2011:	1. Gegen den Entwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes bestehen aus militärischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. 2. In der Höhe bestehen Interessen für alle Bauwerke ab 60m Bauhöhe über Grund; für alle Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe und für alle Vorrangzonen für Windenergieanlagen; für alle linearen Hindernisse = parallel zur Erdoberfläche, wie Hochspannungsfreileitungen ab 110kV, Lifte, Seilbahnen u.ä. (waagerechte Drähte) - ebenfalls unabhängig von der Bauhöhe. Hier bitte ich sicherzustellen, dass ich an zeitlich später folgenden Bauleitplänen und Baugenehmigungs-/Blmsch - Verfahren beteiligt werde, soweit v.g. Voraussetzungen zutreffen. Insbesondere gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszone Hunscheid bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken. Für WEA bis 100m ist keine Kennzeichnung erforderlich. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Auch hier bitte ich meine Beteiligung im Rahmen der Blmsch - Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt. Da die Vorrangzone keine Bauhöhenbegrenzung für WEA vorsieht, schlage ich vor, den Vorgang auch der Bezirksregierung Münster, als der im vorliegenden Fall gem. § 14 LuftVG	<i>Grundsätzlich werden keine Bedenken vorgebracht.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei folgenden Plan- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben ab 60m Bauhöhe ein Beteiligungsnotwendigkeit besteht.</i> <i>In Bezug auf die Vorrangfläche für Windenergieanlagen bei Oberhunscheid werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, jedoch auf die spätere Beteiligungsnotwendigkeit hingewiesen.</i> <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</u> <u>Der Hinweis zur Beteiligungsnotwendigkeit bei folgenden Plan- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben ab 60m Bauhöhe wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige <u>gutachtliche Stellungnahme</u> abzugeben. Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der BAFS (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt. Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.	
1.29.	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH Schreiben vom: 23.02.2011 Eingang am: 23.02.2011	Unter Bezug auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen oder Bedenken zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid vorzubringen haben, da die von uns wahrzunehmenden Belange durch die vorliegenden Planungen nicht negativ beeinträchtigt werden.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.30.	Stadt Halver Schreiben vom: 21.02.2011 Eingang am: 24.02.2011	Von der Stadt Halver wahrzunehmende öffentliche Belange werden nicht erheblich nachteilig berührt. Zum Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen gemacht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
1.31.	Gemeinde Herscheid Schreiben vom: 24.02.2011 Eingang am: 01.03.2011	Hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anmerkungen bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen ebenfalls nicht. Eine Mitteilungspflicht nach § Abs. 3 BauGB besteht nicht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Mitteilungen nach § 3 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen sind.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
1.32.	Gemeinde Schalksmühle Schreiben vom: 01.03 Eingang am: 03.03.2011	Aufgrund der gestrigen Beratungen im Bau- und Planungsausschuss des Gemeinderates teile ich zum FNP- Vorentwurf mit, dass Belange der Gemeinde Schalksmühle nicht berührt werden. Planungen oder sonstige Maßnahmen i.S. von § 4 Abs. 2 BauGB bestehen hier nicht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Planungen oder sonstige Maßnahmen i.S. von § 4 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind.</u>

2. Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung zur Offenlage des Entwurfs gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Einzelauswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
2.1.	Amprion GmbH Schreiben vom: 01.02.2012 Eingang am: 03.02.2011	Wir verweisen in diesem Verfahrensschritt auf unser Schreiben vom 28.02.2011, Az.: GT-B-LB/Lim/71.365/NI und bitten die hier genannten Anregungen und Hinweisen auch weiterhin zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme betrifft nur die Anlagen des 110-/220-/380-kV-Netzes der Amprion GmbH.	<i>Es wird auf das Schreiben vom 28.02.2011 und eine entsprechende Berücksichtigung verwiesen.</i> <i>Das Schreiben vom 28.02.2011 wurde im Rahmen der Abwägung zur Entwurfsbearbeitung (siehe auch unter 1.25.) berücksichtigt.</i> <i>Im Rahmen der Stellungnahme vom 28.02.2011 wird auf bestehende und geplante Hochspannungsfreileitungen hingewiesen.</i> <i>Ferner wird ausgeführt, welche Maßnahmen zur Sicherung der Leitungsnutzung bestehen und zu beachten sind.</i> <u>Die Hinweise auf bestehende und geplante Hochspannungsfreileitungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Der Begründungstext berücksichtigt diese Hinweise. <u>Die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Im Rahmen der Begründung sind diesbezüglich ergänzende allgemeine Hinweise enthalten.
2.2.	Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom: 24.04.2012	Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid nehme ich aus städtebaufachlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:	<i>Es wird angeregt, die Aussagen zum Monitoring auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu ergänzen.</i> <i>Die Darstellung der betrieblichen Reservefläche im</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
	Eingang am: 05.03.2012	1) Gem. Ziffer 3 b) der Anlage 1 zum BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu enthalten. Das Konzept der Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen (Monitoring) muss von der Gemeinde im Umweltbericht beschrieben werden, um es auch so der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird davon ausgegangen, dass mit der Neuausweisung von Bauflächen keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet werden und somit ein Monitoring erst auf eben der Bebauungsplanung erforderlich ist. Eine Abschichtung auf die nächste Ebene ist jedoch nicht ausreichend. Darüber hinaus werden im Rahmen der Flächenprüfung im Umweltbericht jedoch Hinweise auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen gegeben, die unter Berücksichtigung bestimmter Maßnahmen („voraussichtlich“) ausgeglichen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen sind also nicht auszuschließen und die im Umweltbericht zum Thema Monitoring enthaltenen Ausführungen im vorliegenden Fall somit unzureichend. Die Aussagen zum Monitoring sollten Antworten auf folgende Fragen geben: • Was oder welches sind die Umweltauswirkungen der Planung? • Wann ist der Überprüfungszeitpunkt, bzw. wie oft wird überprüft? • Wer ist für die Überwachung verantwortlich?/Was überwacht die Gemeinde? • Wie wird die Überprüfung durchgeführt (Überwachungsmethode)? Warum wird die Überwachung durchgeführt oder ggf.	<i>Bereich Äckern wird aus städtebaulicher Sicht kritisch gesehen.</i> <u>Der Anregung zur Ergänzung des Umweltberichtes hinsichtlich des Monitorings wird gefolgt.</u> In Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolgte eine entsprechende Berücksichtigung unter Punkt 1.7.2 des Umweltberichtes. <u>Der Anregung bezüglich der kritischen Sichtweise zur Darstellung der betrieblichen Erweiterungsfläche wird teilweise gefolgt.</u> Aufgrund einer grundsätzlichen Unterdeckung bei der Darstellung gewerblicher Reserveflächen für Neu- und Umsiedlungsvorhaben kommt der Sicherung der betrieblichen Reserveflächen in Lüdenscheid eine besonders hohe Bedeutung zu. Zwar handelt es sich bei den vorgebrachten Aspekten der Trennung vom Hauptfirmenbereich durch die Landstraße L 561, der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der Nähe zu einer Fläche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung um beachtenswerte Aspekte, die jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung hinter der Notwendigkeit zurückstehen, der betroffenen Firma, hinsichtlich zukünftiger Erweiterungsüberlegungen eine Planungsoptionen zu erhalten. In Abstimmung mit dem Märkischen Kreis (siehe hierzu auch 2.11.), der mit seiner Stellungnahme vom 29.02.2012 der Überlagerung der Darstellung des Landschaftsplans nicht widerspricht, wurde festgestellt, dass diese Option an Bedingungen hinsichtlich der Bedarfs und der städtebaulichen Einfügung geknüpft ist. Diese sind in der Begründung zum Flächennutzungsplan (siehe Punkt 7.2 Künftiger Gewerbeflächenbedarf) formuliert.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		auch nicht durchgeführt? Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen. Die Darstellung der betriebsgebundenen Erweiterungsfläche der Firma „Erco“ im Bereich der Landstraße 561 (unterhalb von Hülberg) wird aus städtebaulicher Sicht kritisch gesehen. Die Erweiterungsfläche und das Firmengelände werden durch eine vielbefahrene Landstraße getrennt. Außerdem liegt die Fläche im Landschaftsschutzgebiet und am Rand eines durch die Stadt Lüdenscheid als „Fläche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung“ gekennzeichneten Bereichs.	
2.3.	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 Luftverkehr Schreiben vom: 27.01.2012 Eingang: 31.01.2012	Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus ziviler luftrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken erhoben werden. Allerdings halte ich es vorliegend für erforderlich, die Wehrbereichsverwaltung in Düsseldorf zu beteiligen, da in sich unmittelbarer Nähe des Vorhabens eine Flugradaranlage befindet. Eine funktionelle Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u> <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wehrbereichsverwaltung beteiligt werden sollte.</u> Dies ist im Verfahren erfolgt, eine entsprechende Stellungnahme (siehe 2.21.) liegt vor.
2.4.	Bundesnetzagentur Schreiben vom: 27.01.2012 Eingang: 01.02.2012	Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen: • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten,	<u>Die allgemeinen Hinweise zur Störungsvorsorge für Richtfunkstrecken und zur Aufgabenstruktur der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BnetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Da im vorliegenden Fall die Planunterlagen keine Aussagen zu neuen Bauten mit Höhen über 20 m enthalten, habe ich keine weitere Prüfung der vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt. • Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich jedoch, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben, ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
2.5.	DB Services Immobilien GmbH Schreiben vom: Eingang:	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
2.6.	DFS Deutsche Flugsicherung Schreiben vom: 15.02.2012 Eingang: 15.02.2012	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Das Plangebiet liegt vollständig im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Lüdenscheid LUD-SRAD und teilweise im Anlagenschutzbereich der VOR Germinghausen GMH-VOR. Windkraftanlagen innerhalb des Anlagenschutzgebietes bedürfen der Vorlage beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung über die zuständige Landesluftfahrtbehörde: Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (ü.N.N.) der geplanten Windkraftanlagen sind zu erwarten. Wir empfehlen daher, im Anlagenschutzgebiet keine Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt	<i>Es wird empfohlen keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Anlagenschutzgebiete der Radaranlagen Lüdenscheid LUDSRAD und der VOR Germinghausen GMH-VOR darzustellen.</i> <i>Ferner wird auf die notwendige Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), bei Windkraftanlagen von über 100 m Bauhöhe hingewiesen</i> <u>Die Hinweise hinsichtlich Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und zu Windenergieanlagen von über 100 m Bauhöhe werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone zur Windenergienutzung dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
2.7.	Deutscher Wetterdienst Schreiben vom: 09.03.2012 Eingang: 09.03.2012	Zur geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) besteht derzeit keine Veranlassung Einspruch zu erheben, da aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes "Konzentrationszone zur Windenergienutzung" dies von Ihnen in einem gesonderten "Teilflächennutzungsplan Windenergie" behandelt werden soll. Die Stellungnahmen des Deutschen Wetterdienstes vom 21.03.2011 Gez.: PB 17EM/18 01.02/2011 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden von Ihnen bereits berücksichtigt.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
2.8.	Eisenbahnbundesamt Schreiben vom: 14.02.2012 Eingang am: 14.02.2012	Gegen die Neuaufstellung des FNP habe ich keine Bedenken.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
2.9.	Landwirtschaftskammer Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 03.03.2011	Die Landwirtschaft ist im Flächennutzungsplan gebührend berücksichtigt worden. Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion ist verfügbare Fläche, die dauerhaft gesichert ist. Neuinanspruchnahme von Fläche ist nur nach sorgfältiger Abwägung der Belange gerechtfertigt. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass notwendig werdende Kompensationen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemeinsam mit der Landwirtschaft auf schwierig bearbeitbaren Flächen umgesetzt werden sollten. Auf diese Weise kann die wertvolle Erholungslandschaft des Raumes in ihrem Charakter erhalten bleiben. Im Kapitel 4.2.4 Begründung zum Flächennutzungsplan ist dies bereits angemerkt. Der landwirtschaftliche Belang der Sicherung der Agrarstruktur ist im vorliegenden	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan ausreichend berücksichtigt wird.</u> <u>Der Hinweis bezüglich der Berücksichtigung landwirtschaftlich schwierig zu bewirtschaftender Flächen bei Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		Planwerk weitgehend befolgt worden.	
2.10.	LWL- Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe Schreiben vom: 16.03.2011 Eingang am: 18.03.2011	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.02.2011 (Az.:109rö11-fax) und auf den von Ihnen genannten Punkt Stellungnahmen Behörden und Träger Nr. 20 „LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe“.	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 14.02.2011 bereits entsprechend berücksichtigt wurde (siehe auch 1.20.).</i> <u>Entsprechend wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
2.11.	Märkischer Kreis Untere Landschaftsbehörde Schreiben vom: 29.02.2011 Eingang am: 10.03.2011	Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der von hier aus zu vertretenden Belange wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begrüßt, da damit die Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung in der Stadt Lüdenscheid aktualisiert wird. Folgende Anregungen und Bedenken zum FNP-Verfahren werden von hier aus formuliert: 1. Da es sich beim FNP der Stadt Lüdenscheid und beim Landschaftsplan (LP) Lüdenscheid um gleichrangige Rechtsnormen handelt, ist eine intensive und detaillierte Abstimmung in Bezug auf die Anpassungsklausel nach § 29 LG-NRW erforderlich. Dieser Abstimmung wird mit der „Neuaufstellung FNP Lüdenscheid /Abstimmung hinsichtlich der nachrichtlich zu übernehmenden Landschaftsplandarstellungen“ nachgekommen. Die entsprechenden Flächen sollten im FNP (z.B. als Anlage zum Erläuterungsbericht) nachrichtlich übernommen werden. Auf die gemeinsame Besprechung am 05.12.2011 nehme ich insoweit Bezug. 2. Gemäß den Regelungen der §§ 39 und 44 Abs. 1 und BNatSchG sind auch für die Neuaufstellung des FNP Lüdenscheid Aussagen zum Artenschutz zu treffen. Auf dieser Ebene ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind und ob diese im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind. Bezüglich weiterer Planungen auf Konversionsflächen, bzw. Flächen mit älterem Gebäudebestand, sind artenschutzrechtliche Belange	<i>Zunächst wird in der Stellungnahme die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid begrüßt.</i> <i>Es wird festgestellt, dass dem erforderlichen Abstimmungsbedarf hinsichtlich der gleichrangigen Rechtsnormen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans nachgekommen wurde. Es wird angeregt, die Landschaftsplandarstellungen entsprechend dieser Abstimmung nachrichtlich im Flächennutzungsplan zu übernehmen. Ein Widerspruch gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW wird nicht vorgetragen.</i> <i>Es wird angeregt, auf Ebene des Flächennutzungsplanes artenschutzrechtlich erkennbare Konflikte zu überprüfen, damit entsprechende Erkenntnisse in nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.</i> <i>Auf eine entsprechende Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Planungen auf Konversionsflächen und Flächen mit älterem Gebäudebestand wird hingewiesen.</i> <i>Die Absicht einen Teilflächennutzungsplan zum Thema Windenergieanlagen zu erarbeiten wird, unter Hinweis auf einige Anregungen für dieses gesonderte Planverfahren, positiv beurteilt.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		ebenfalls zu berücksichtigen. 3. Die Absicht Konzentrationszonen für Windenergienutzung in einem gesonderten Teilflächennutzungsplan dazustellen wird positiv beurteilt. Dieser Teilflächennutzungsplan sollte dem vorliegenden FNP jedoch möglichst zeitnah folgen. Auf dieser Planungsebene sind für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie die artenschutzrechtlichen Belange, ggfls. gestützt durch gesonderte Kartierung von besonderer Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorrangzonen sollten auf der Ebene des (Teil)FNP Aussagen zur Höhe und Landschaftsbildwirksamkeit von dort möglichen WEA gemacht werden. Auf die weitergehende Ausführung in meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen. In den Planungen zum FNP sind insbesondere im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung erfolgte hauptsächlich hinsichtlich ihrer Produktivität und wirtschaftlichen Bearbeitbarkeit. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht richtig und wichtig. Die nicht besonders hervorgehobenen landwirtschaftlichen Flächen haben dadurch aber hinsichtlich der Freiraumqualität keine geringere Bedeutung. Die insbesondere im südwestlichen Teil des Stadtgebietes gelegenen und nicht besonders gekennzeichneten Grünlandflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz, das Landschaftsbild und insbesondere auch für die stadtnahe Erholung. Auch in bezug auf die Artenvielfalt leisten sie einen besonderen Beitrag für die Qualität des städtischen Freiraumes. Lüdenscheid hat mit seinen offenen Talräumen und den angrenzenden Waldkulissen insbesondere im Süden und Westen eine besondere Freiraumqualität. Diese vorgenannten Funktionen können die landwirtschaftlichen Flächen nur bewahren, wenn sie weiterhin auch als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Sie sind insbesondere auch gegen weitere Aufforstungsbestrebungen zu sichern.	<i>Es wird angeregt die landwirtschaftlichen Flächen gegen weitere Aufforstungsbestrebungen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass dies nicht nur für die Flächen zutrifft, die im Flächennutzungsplan als Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt sind, da allen landwirtschaftlichen Flächen wichtige Freiraumfunktionen zukommen.</i> <i>Es werden abwägungszugängliche Bedenken zu der betrieblichen Reservefläche bei Äckern vorgebracht, die mit der Anregung verbunden werden, die Reserveoption an besondere Voraussetzungen für nachfolgende Planverfahren zu knüpfen. Der Darstellung der betrieblichen Reservefläche bei Äckern wird im Sinne des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz nicht widersprochen.</i> <i>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsbeirat keine erneute Stellungnahme abgegeben hat.</i> <u>Der Hinweis zur Begrüßung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Anregung zur nachrichtlichen Darstellung der abgestimmten Landschaftsplanerstellung wird gefolgt.</u> Hierbei wurde der Stand der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Somit sind im Flächennutzungsplan Überlagerungen von Darstellungen des Landschaftsplans und von Siedlungsflächenreserven ohne verbindliche Bebauungspläne berücksichtigt. Diese Überschneidungen sind auch im Rahmen der Begründung zum FNP und des Umweltberichtes, bei den

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		Für die Stadt Lüdenscheid bietet sich hier die Möglichkeit, nicht nur Wohnen und Gewerbeentwicklung zu steuern, sondern auch konstruktiv den Freiraum zu gestalten und zu entwickeln. Dabei sind auch die Flächennutzungen in den Nachbargemeinden zu berücksichtigen, bzw. sollte eine gemeinsame Strategie zur Freiraumentwicklung verfolgt werden. Der planerische Umgang gilt natürlich in gleichem Maße für die Entwicklung der innerstädtischen Freiräume. 4. Hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange ist positiv zu beurteilen, dass die bisher im FNP dargestellten Flächen für Wohnen und Gewerbe reduziert wurden. Dies ist natürlich auch der demografischen Entwicklung und den geänderten, bzw. reduzierten Bedarfszahlen geschuldet. An vielen Stellen werden Abrundungen und Ergänzungen vorgenommen, die von hier als wenig problematisch betrachtet werden. Ein Bereich wird jedoch, wie auch in meiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits dargestellt, sehr kritisch beurteilt: - „Äckern Nord“: Im Hinblick insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild wäre die Überschreitung der L 561 in das bislang offene Oedenthal ein ganz erheblicher Eingriff in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungseignung in der Stadt Lüdenscheid. Auch vor dem Hintergrund möglicherweise folgender Erweiterungen in den Talraum sollte im Rahmen der weiteren Planungen intensiv nach alternativen Lösungen gesucht werden. Das Oedenthal ist einer der ganz wenigen gut einsehbaren Landschaftsräume von Lüdenscheid, welcher von der Quellmulde des Oedenthaler Baches bis zur Mündung des Baches in die Volme seinen ursprünglichen Charakter weitgehend erhalten konnte. Bei einer Nutzung zu Siedlungszwecken würde dieser Landschaftsraum, der vor allem von der L 561 aus in seiner Natürlichkeit wahrgenommen wird, unwiederbringlich zerstört. Die betroffene Fläche ist im Regio-	jeweiligen Beschreibung der einzelnen Optionsflächen, vermerkt. Somit ist eine Beachtung im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren gewährleistet. Auf eine gesonderte Anlage kann daher verzichtet werden. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, das gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW, entsprechend des Abstimmungsstandes, kein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans besteht.</u> <u>Der Anregung auf Ebene des Flächennutzungsplanes, artenschutzrechtlich erkennbare Konflikte zu überprüfen, wird gefolgt.</u> Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Umweltbericht im Rahmen der Schutzgutbetrachtung. Die hier gewonnenen Erkenntnisse sind in nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. <u>Der Hinweis zu einer entsprechenden Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Konversionsflächenplanungen und älterem Gebäudebestand wird zur Kenntnis genommen.</u> Dieser Hinweis kann im Rahmen nachfolgender Plan- und Genehmigungsplanungen berücksichtigt werden. <u>Die positive Beurteilung zu einem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ und die Hinweise hierzu werden zur Kenntnis genommen.</u> Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden. <u>Der Anregung, alle landwirtschaftlichen Flächen gegen Aufforstungsbestrebungen zu sichern, wird gefolgt.</u> Die Darstellung von landwirtschaftlichen Fläche ist als Zielaussage zur zukünftigen Flächennutzung eindeutig und dient der Sicherung der landwirtschaftli-

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		nalplan als allgemeiner Freiraum und als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsgebundene Erholung (BSLE) dargestellt. Diese regionalplanerischen Darstellungen sind im Landschaftsplan nachvollzogen worden und die Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt worden. Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit, den sensiblen Landschaftsraum zu schützen. Daher ist es - im Planungsfall - vorgesehen, dass vor einer Beanspruchung dieser betriebsgebundenen Reservefläche auf dem bestehenden Betriebsgelände alle Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten geprüft werden. Zur Vermeidung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen für eine landschaftlich angemessene Gestaltung zu entwickeln. Denn ein selbstgestecktes Ziel der Stadt Lüdenscheid bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Stadtumbau und nicht die bauliche Ausdehnung des Stadtgebietes in den Freiraum. Daher bitte ich diese ökonomisch und ökologisch sinnvolle eigene Zielsetzung nicht nur bei der Schaffung von Wohnbauflächen, sondern auch bei Industrie- und Gewerbeflächen zur Umsetzung zu bringen. 5. Eine Stellungnahme des Landschaftsbeirates aus dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegt Ihnen bereits vor. Eine weitergehende Stellungnahme wurde vom Landschaftsbeirat nicht verfasst.	chen Nutzung im Kontext mit der Freiraumsicherung. Im Zusammenhang mit den Darstellungen des Landschaftsplanes wird diese Zielsetzung weiter untermauert. Aus der überlagernden Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung ist keine Abwertung der übrigen landwirtschaftlichen Flächen ableitbar. Die grundsätzlich hohe Bedeutung aller landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich einer offenen Landschaft wird in der Begründung unter Punkt 4.2.4 bereits besonders betont. Zur Unterstreichung dieses Aspektes wurde der Punkt 8.11 „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ entsprechend ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die überlagernden Darstellungen aus dem Landschaftsplan hingewiesen, die bestimmten Flächen auch bereits besondere Bedeutungen zuschreiben. <u>Der Anregung zu einer einschränkenden Begründungsformulierung hinsichtlich der betrieblichen Reservefläche Äckern wird gefolgt.</u> Aufgrund einer grundsätzlichen Unterdeckung bei der Darstellung gewerblicher Reserveflächen für Neu- und Umsiedlungsvorhaben kommt der Sicherung der betrieblichen Reserveflächen in Lüdenscheid eine besonders hohe Bedeutung zu. Zwar handelt es sich bei den vorgebrachten Aspekten des Eingriffs in den Landschaftsraum, der Erholungseignung und der Wahrnehmung aus der Sichtrichtung der Landstraße L 561 um beachtenswerte Aspekte, die jedoch im Rahmen der Gesamtabwägung hinter der Notwendigkeit zurückstehen, der betroffenen Firma hinsichtlich zukünftiger Erweiterungüberlegungen eine Planungsoptionen zu erhalten. Entsprechend der Stellungnahme des Märkischen Kreis, der mit seiner Stellungnahme vom 29.02.2012 der Überlagerung der Darstellung des Landschaftsplans nicht widerspricht, wird unter Punkt 7.2 der Begründung zum Flächennutzungsplan ausdrücklich festgestellt, dass diese Option

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
			an Bedingungen hinsichtlich des Bedarfs und der städtebaulichen Einfügung geknüpft ist. Zur Vermeidung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen für eine landschaftlich angemessene Gestaltung zu entwickeln. <u>Der Hinweis, dass der Landschaftsbeirat beim Märkischen Kreis keine Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans abgegeben hat wird zur Kenntnis genommen.</u> <i>Nachrichtlich wird in diesem Zusammenhang auf die Abwägung zur Stellungnahme des Märkischen Kreises im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB unter 1.6. hingewiesen</i>
2.12.	Märkischer Kreis Fachdienst Technischer Umweltschutz Schreiben vom: 29.02.2011 Eingang am: 10.03.2011	Zur Neuaufstellung des FNP werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Wie aus der Begründung zum Entwurf zu entnehmen ist, soll die Standortsuche für Windenergieanlagen (WEA) in einem entsprechenden Teilflächennutzungsplan innerhalb eines gesonderten Verfahrens behandelt werden. Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zu den Vorrangflächen erfolgt in dem separaten Verfahren.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u> <u>Der Hinweis auf eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan zur Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</u>
2.13.	Märkischer Kreis Fachdienst Abfallwirtschaft, Bodenschutz, und Wasserbau Schreiben vom: 29.02.2011 Eingang am: 10.03.2011	Bei der Neuaufstellung des FNP sollten folgende Hinweise berücksichtigt werden: • Im Erläuterungsbericht zum FNP (Seite 50 ff) werden Bereiche, die als Plan A-Flächen bezeichnet werden, parzellenscharf dargestellt. Diese Flächen sollen vorrangig entwickelt werden. Auf den Flächen „Mittelstr., Mozartstr., Parkstr., Sauerlandring, Altenaer Str. 55 und Ahelle Volmestr.“ sind kennzeichnungspflichtige Altablagerungen und Altstandorte verzeichnet, aber nicht im Erläuterungsbericht aufgeführt. Hier sollte eine Aktualisierung vorgenommen werden. • In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Belange des	<u>Es wird angeregt im Erläuterungsbericht kennzeichnungspflichtige Altlasten in Verbindung mit Entwicklungsflächen aufzuführen.</u> <u>In diesem Zusammenhang wird auf die Belange des Datenschutzes bei der grundstücksscharfen Darstellung von Altablagerungen hingewiesen.</u> <u>Es wird eine Berichtigung der Darstellung einiger kennzeichnungspflichtiger Flächen angeregt.</u> <u>Der Anregung der Benennung kennzeichnungspflichtiger Altlasten in Verbindung mit Entwick-</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		Datenschutzes bei der grundstücksscharfen Darstellung von Altablagerungen und Altstandorten. • Die kennzeichnungspflichtigen Flächen Nr. 13, 49, 130, 134 und 154 sind entweder unvollständig dargestellt oder nicht markiert. • Seit der letzten Stellungnahme zum Entwurf des FNP Lüdenscheid im Februar 2011 sind zahlreiche Flächen in das Kataster aufgenommen worden (aktuell 308 Flächen). Neu als kennzeichnungspflichtig im FNP aufzunehmen ist Nr. 304 „Kölner Straße 96“ mit der Bezeichnung „AA“.	Flächen wird teilweise gefolgt. Sofern es sich um kennzeichnungspflichtige Flächen handelt, die im Rahmen der mit dem Märkischen Kreis abgestimmten Flächenliste auf den Seiten 106 - 107 der Begründung aufgeführt sind, werden diese im Umweltbericht mit dem jeweiligen Bezug zu den Entwicklungsflächen benannt. Somit ist ausreichend gewährleistet, dass die nachrichtliche Information in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird. Auf eine weitere Aufführung wird verzichtet, da nur untersuchte Altlastenverdachtsflächen berücksichtigt werden sollen. <u>Der Hinweis auf die Belange des Datenschutzes wird zur Kenntnis genommen.</u> Entsprechend werden nur Flächen nachrichtlich dargestellt, die als kennzeichnungspflichtig abgestimmt sind. Hierbei wurde die Darstellung auf bereits untersuchte Flächen beschränkt. Daher wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben immer ein Abgleich mit dem aktuellen Stand des Altlastenkatasters des Märkischen Kreises erfolgen muss, da hier der neuste Informationsstand und auch Informationen zu Verdachtsflächeninformationen - unter Gewährleistung des Datenschutzes - verfügbar sind. <u>Die Berichtigungshinweise zu den nachrichtlichen Übernahmen zu den kennzeichnungspflichtigen Altlasten werden redaktionell berücksichtigt.</u>
2.14.	Märkischer Kreis Fachdienst Gesundheitschutz und Umweltmedizin Schreiben vom: 29.02.2011 Eingang am: 10.03.	Aufgrund der Lärmimmissionen aus der Brecheranlage der Deponie bestehen Bedenken zur Darstellung der Wohnbauflächen W 12.003 „Parkstraße B und W“ und 13.002 „Haydnstraße B“. Auch bei der Wohnbaufläche W 09.002 „Leifringhausen-Rehbuschweg“ ist die Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan aufgrund der Lärmbelastung bedenklich. Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.	<i>Hinsichtlich der Darstellung der Wohnbauflächen W 12.003 Parkstraße und W 13.002 Haydnstraße bestehen Bedenken wegen der Lärmimmissionen der benachbarten Brecheranlage der Deponie.</i> <i>Ferner wird eine Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg als nicht wünschenswert gesehen.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
			<u>Den Bedenken hinsichtlich der Darstellung der Wohnbauflächen W 12.003 Parkstraße und W 13.002 Haydnstraße wird nicht gefolgt.</u> Eine konkrete Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans in einen Bebauungsplan ist erst vorgesehen, wenn die Lärmimmissionen der benachbarten Deponie und des Steinbruchs wegen Verlagerung oder Aufgabe neu zu bewerten sind. Ein Konflikt zwischen Wohnbebauung und Deponie- / Steinbruchbetrieb ist zu vermeiden. Im Rahmen der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Realisierung erst erfolgen soll, wenn die Abgrabungsfläche verlagert wird und die Deponie aufgegeben wird. Da der Flächennutzungsplan auch langfristige Planungsoptionen berücksichtigt, ist es aufgrund fehlender Alternativen notwendig, diese Fläche darzustellen <u>Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung der Fläche W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg können nicht nachvollzogen werden.</u> Die Fläche Leifringhausen Rehbuschweg ist im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Im Rahmen der Alternativenprüfung (siehe Umweltbericht) waren die Lärmimmissionen durch Autobahn und Raststätte zu berücksichtigen, die der Darstellung entgegenstanden. Entsprechend wurde die Fläche nicht dargestellt.
2.15.	Regionalforstamt Märkisches Sauerland Schreiben vom: 21.02.2012 Eingang am: 22.02.2012	Gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid bestehen aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die tatsächlich existierenden Waldflächen sind bereits im Vorfeld abgestimmt worden, so dass von einem aktuellen Stand ausgegangen werden kann. Positiv aus forstlicher Sicht ist die Tatsache zu sehen, dass ein verhältnismäßig geringer Waldanteil zukünftig für Industrie-, Gewerbe- oder Wohnbebauung in Anspruch genommen werden soll, so dass der Waldanteil im Bereich der Stadt Lüdenscheid erhalten, möglicherweise sogar	<i>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans.</i> <i>Hinsichtlich der Thematik Windenergie wird auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen“ hingewiesen.</i> <i>Ferner wird ein redaktioneller Berichtigungshinweis zur Nennung des Landesforstgesetzes gemacht.</i>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		vermehrt werden kann. Es sind im Bereich der Wohnbauflächen nur wenige, teilweise oder ganz mit Wald bestockte Flächen geplant. Aus hiesiger Sicht sind diese Wald(funktions)verluste sicherlich durch geeignete Ersatzaufforstungen oder andere Ausgleichsmaßnahmen in bestehenden Waldbereichen weitgehend kompensierbar. Der Konzentrationszonenbereich für die Windenergienutzung an der A 45 in der Nähe des Rastplatzes Hunscheid kann auch aus forstlicher Sicht mitgetragen werden. Bezüglich Windenergieanlagen sind jedoch die zur Zeit in Überarbeitung befindlichen Bestimmungen für Windenergieanlagen in/an Waldbereichen (Windenergieerlass) sowie der in Kürze erscheinende Leitfaden' (Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW) zu beachten. Im Punkt 8.11 „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“, Absatz „Waldflächen“, Satz 2, Klammer 2, bitte ich das Wort „Landeswaldgesetz“ durch „Landesforstgesetz“ zu ersetzen.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</u> <u>Die Stellungnahme zum Thema Windenergie wird zur Kenntnis genommen,</u> um diese im Rahmen der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes berücksichtigen zu können. <u>Die redaktionelle Berichtigung zum Landesforstgesetzes wird berücksichtigt.</u> Das Wort Landeswaldgesetz (S. 91 der Begründung) wird durch Landesforstgesetz ersetzt.
2.16.	Ruhrverband Regionalbereich Süd Schreiben vom: 07.02.2012 Eingang am: 07.02.2012	In der o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Ruhrverbands richtig dargestellt. Unsererseits bestehen daher keine Bedenken.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
2.17.	RWE Westfalen –Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom Schreiben vom: 26.01.2012 Eingang am: 30.01.2012	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes. Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort eine separate Stellungnahme.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hochspannungsleitungen der RWE bestehen oder geplant sind und die Unterlagen weitergeleitet wurden.</u> Entsprechende Stellungnahmen der Amprion GmbH und des RWE - Regionalzentrums Arnberg liegen vor. <u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir ebenfalls an die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalzentrum Arnsberg, Netzplanung, Hellefelder Straße 8, 59821 Arnsberg weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht. Abschließend bitten wir Sie, Ihre Anfragen künftig an unsere aktuelle Anschrift, RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH, Spezialexperte Strom (WSW-H-LH), Rheinlanddamm 24. 44139 Dortmund, zu richten.	
2.18.	RWE Westfalen –Weser-Ems Netzservice GmbH Regionalzentrum Arnsberg Schreiben vom: 23.02.2012 Eingang am: 24.02.2012	Innerhalb des vorliegende Plangebietes betreiben wir weder Gas- noch Stromverteilnetzanlagen. Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom Hochspannungsverteilnetzanlagen (< 220 kV) der RWE weitergeleitet. Das für unser Strom-Transportnetz (> 220 kV) zuständige Unternehmen Amprion wird von der Abteilung des Strom-Hochspannungsverteilnetzes der RWE beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. jeweils eine gesonderte Stellungnahme. Die Thyssengas betreibt zur Zeit keine Leitungen im Stadt-/Gemeindegebiet.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u> <u>Der Hinweis auf gegebenenfalls gesonderte Stellungnahmen der Amprion GmbH und der Abteilung des Hochspannungsverteilnetzes der RWE wird zur Kenntnis genommen.</u>
2.19.	Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Schreiben vom: 09.02.2012 Eingang am: 10.02.2012	Es wird nochmals dargelegt, dass für die abwassertechnische Erschließung durch die bei der Aufstellung des FNP nicht möglichen zeitlichen Abschätzungen ggf. mit erheblichen Zeitvorläufen zu rechnen ist und sich im Zusammenhang mit Behandlungsanlagen, Vorflutern und hydrologischen Verhältnissen bei der weiteren Bauleitplanung maßgeblich auswirkt und, was sich ebenfalls auf die Erschließungskosten auswirkt.	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Konkretisierung von Erschließungsmaßnahmen gegebenenfalls erheblichen Zeitvorläufen und Erschließungskostenbelastungen zu berücksichtigen sind.</i> <u>Die Hinweise zu Zeitvorläufen und Erschließungskostenbelastungen werden zur Kenntnis genommen</u> und können im Rahmen möglicher nachfolgender

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
			Projektkonkretisierungen bzw. im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
2.20.	Südwestfälische Industrie und Handelskammer zu Hagen Schreiben vom: 28.02.2012 Eingang am: 01.03.2012	Grundsatzaussagen: Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach über 35 Jahren Gültigkeit des bisherigen Planes wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso positiv ist die Aussage der Stadt Lüdenscheid, sich als Standort des „Verarbeitenden Gewerbes“ zu bekennen. Dazu zählen insbesondere die Ausführungen: • „Der Schwerpunkt der Lüdenscheider Wirtschaftsstruktur liegt wie auch in der gesamten Region im Bereich des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes. Obgleich auch ein vermehrter Bedarf an wirtschaftsnaher Logistik und Dienstleistungen zu verzeichnen ist, wird diese Prägung künftig fortbestehen.“ (Seite 26 der Begründung) • „Die Stadt Lüdenscheid gehört zur Industrieregion Märkisches Südwestfalen, welche die höchste Industriedichte in Deutschland aufweist. Die frühindustrielle Vergangenheit der Stadt ist auch heute noch an der Vielzahl mittelständischer Betriebe zu erkennen.“ (Seite 43 der Begründung) Die Forderung der SIHK nach einer angebotsorientierten Gewerbeflächenpolitik, die u. a. aus den immer kürzeren Reaktionsspielräumen der Unternehmen auf wirtschaftliche Anforderungen bei gleichzeitig immer zeitaufwendigeren Bauleitplanverfahren resultiert, wird in der Begründung des Flächennutzungsplanes ebenso bestätigt wie die Entkoppelung von Bevölkerung und Beschäftigtenzahlen von dem gewerblichen Flächenbedarf: • „Hochwertige und kurzfristig verfügbare Flächenangebote sind Voraussetzung, um sich am nationalen und internationalen Wettbewerb zu beteiligen. Gewerbeplanung ist daher auch immer eine Angebotsplanung.“ (S. 46 der Begründung)	<i>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird begrüßt. Aussagen aus der Begründung des Flächennutzungsplans, zur Bedeutung der industriellen Wirtschaftsstruktur, einer angebotsorientierten Gewerbeflächenpolitik, des Bedarfs wegen veränderter Produktionsprozesse und der Flächenverhaltung für ergänzende Funktionen, werden begrüßt und bestätigt.</i> <i>Hinsichtlich einzelner Wohnflächendarstellungen wird eine mögliche Beeinträchtigung vorhandener Gewerbebetriebe gesehen und angeregt, diese Konflikte zu vermeiden bzw. die Wohnflächendarstellungen zu streichen.</i> <i>Aufgrund der Unterdeckung der Gewerbeflächendarstellungen wird angeregt, kurzfristig interkommunale Planungen aufzunehmen.</i> <i>Ferner wird angeregt, zwei Brachflächen wegen fehlender Nutzbarkeit aus der Anrechnung für Reserveflächen herauszunehmen.</i> <i>Es wird begrüßt, dass ein gesondertes Flächennutzungsverfahren zum Thema Windenergieanlagen durchgeführt werden soll.</i> <u>Die Begrüßung der Neuaufstellung und die Bestätigungen hinsichtlich der wirtschaftsstruktureller Aussagen und Zielsetzungen im Rahmen der Begründung zum Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		• „Der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen begründet sich dabei insbesondere in veränderten Produktionsprozessen (Automatisierung, größere Maschinen), die zu einem Mehrbedarf an Fläche pro Beschäftigten führen.“ (S. 26) Begrüßt wird auch die Aussage der Stadt Lüdenscheid, dass die vorhandenen Flächen nicht nur für Betriebe mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, sondern auch „für die heimische Wirtschaft ergänzende Funktionen der Wirtschaftsstruktur der Stadt dienlich sind“ (S. 26) vorzuhalten sind. Wohnbauflächen: Hier erfolgen nur Aussagen zu den Wohnbauflächen, die eine Beeinträchtigung für vorhandene Gewerbebetriebe in der Nähe des geplanten Standortes darstellen können. Grüner Weg / Gartenstraße S.5l): Bei einer Realisierung dieser Fläche würde die Wohnbebauung auch noch aus nördlicher Richtung unmittelbar an den Gewerbestandort heranrücken und damit dem Unternehmen die letzte Möglichkeiten genommen, lärmintensivere Produktionsabläufe abseits der Wohnbebauung zu verlagern. Falls diese Wohnbaufläche nicht schon durch einen entsprechenden Bebauungsplan gesichert wurde, sollte sie gestrichen werden. Rätherwiese / Sportplatz Höh (S. 51) Bezogen auf die Wohnbauflächen an der L 561 ist sicherzustellen, dass hierdurch keine Beeinträchtigungen des vorhandenen Unternehmensstandorts entstehen. Sauerlandring [S. 52): Wie schon in der Begründung erwähnt, besteht durch die Realisierung der Wohnbauflächen die Gefahr einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gewerbestandortes. Aus diesem Grund regen wir die Streichung dieser Plan B-Fläche an.	<u>Der Anregung, die Wohnbaufläche Grüner Weg / Gartenstraße W 02.003 nicht darzustellen, wird nicht gefolgt.</u> Wie von der SIHK bereits vermutet, ist die Wohnnutzung in einem verbindlichen Bebauungsplan festgesetzt. Der seit dem 29.08.1979 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 620 „Gartenstraße / Hochstraße“, setzt die Fläche den Bereich als allgemeines Wohngebiet fest. <u>Der Anregung, die Wohnbaufläche Sauerlandring W 15.001 nicht darzustellen, wird nicht gefolgt.</u> In der Begründung wird lediglich auf die Nähe zu gewerblichen Nutzungen hingewiesen. Dies ist natürlich kein positiver Abwägungsgesichtspunkt, führt aber im vorliegenden Fall auf Ebene des Flächennutzungsplans zunächst nur zu einer schlechteren Allgemeinbewertung, da eine verträgliche Lösung im Rahmen eines nachfolgenden Planverfahrens möglich erscheint. Aufgrund der allgemeinen Knappheit von Wohnreserveflächen ist es daher notwendig, diese Darstellung beizubehalten. <u>Der Anregung, die Wohnbaufläche Haydenstraß W 13.002 nicht darzustellen, wird nicht gefolgt.</u> Ein Konflikt zwischen Wohnbebauung und Deponie- / Steinbruchbetrieb ist zu vermeiden. Im Rahmen der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Realisierung erst erfolgen soll, wenn die Abgrabungsfläche verlagert wird und die Deponie aufgegeben wird. Da der Flächennutzungsplan auch langfristige Planungsoptionen berücksichtigt, ist es aufgrund fehlender Alternativen notwendig, diese Fläche darzustellen. <u>Der Anregung, die Wohnbaufläche Rätherwiese / Sportplatz Höh W 10.003 nicht darzustellen, wird nicht gefolgt.</u> In Bezug auf benachbarte Gewerbebetriebe erscheinen es im vorliegenden Fall grundsätzlich

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		Haydnstraße [S. 53]: Diese Wohnbaufläche sollte in diesem Flächennutzungsplan nicht aufgeführt werden, auch nicht als Plan B-Fläche. Mit einer Realisierung dieser Flächen würde die Wohnbebauung sowohl an die Inertstoffdeponie als auch an den aktiven Steinbruch heranrücken. Zur Vermeidung von Konflikten sollte dieses in jedem Falle vermieden werden. Gewerbliche Bauflächen: Der Stadt Lüdenscheid wird von der Bezirksregierung Arnsberg ein Bedarf von 75 ha für die nächsten 15 Jahre zuerkannt. Dieser Wert erscheint uns angemessen. Die Stadt Lüdenscheid sieht sich allerdings nur in der Lage, 51 ha in dem Flächennutzungsplan auszuweisen, und verweist auf die Notwendigkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit. Es ist erforderlich, dass aufgrund der langen Zeiträume für eine Realisierung die Verhandlungen und Planungen kurzfristig aufgenommen werden und die Stadt Lüdenscheid nicht wartet, bis die gewerblichen Flächen innerhalb der Stadtgrenzen vollkommen vermarktet sind. Brachflächen: Nachfolgend beschränken wir uns auf Aussagen zu den Brachflächen, die aus Sicht der Kammer nicht mehr gewerblich nutzbar erscheinen und damit auch aus der Anrechnung auf den Flächenbedarf herausgenommen werden müssen. An der Steinert (S. 60): Diese Fläche erscheint aufgrund der geringen Flächengröße und der Wohnbebauung, die den Standort umgibt, nicht mehr gewerblich nutzbar. Ahelle/Volmestraße (S.61): In der Erläuterung wird darauf hingewiesen, dass sich der Standort in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Es wurden keine Angaben gemacht, ob der gesamte Standort oder nur Teile Überschwemmungsgebiet sind. Sollte	möglich, Nutzungskonflikte planungsrechtlich zu bewältigen. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren. Aufgrund der guten Eignung der Fläche hinsichtlich der anzuwendenden Zielsetzungen zur Erarbeitung des Flächennutzungsplanes kann auf die Darstellung der Fläche nicht verzichtet werden. <u>Die Anregung, aufgrund der Unterdeckung der Gewerbeflächendarstellungen kurzfristig interkommunale Planungen aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Anregung die gewerbliche Brachfläche „An der Steinert“ G 14.001 aus der Anrechnung für Reservflächen herauszunehmen wird nicht gefolgt.</u> Auch unter Abwägung der Einschränkungen aufgrund der Nähe zu Wohnbauflächen erscheint eine zukünftige gewerbliche Nutzung möglich. Es bestehen entsprechende Vermarktungsinteressen. <u>Der Anregung, die gewerbliche Brachfläche „Ahelle / Volmestraße“ G 11.006 aus der Anrechnung für Reservflächen herauszunehmen, wird nicht gefolgt.</u> Auch unter Abwägung der Einschränkungen aufgrund der Überschneidung mit Überschwemmungsbereichen erscheint eine zukünftige gewerbliche Nutzung möglich. Da es sich um eine Bestandsimmobilie handelt, soll die Darstellung beibehalten werden. <u>Die positive Bewertung zu der geplanten Aufstellung eines gesonderten Flächennutzungsplanverfahrens zum Thema Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
		der größte Flächenanteil Überschwemmungsgebiet sein, dann ist diese Fläche aus der Auflistung und der Berechnung zu streichen. Windenergie: Die Absicht der Stadt Lüdenscheid, in einem gesonderten FNP - Änderungsverfahren - auch vor dem Hintergrund des neuen Windenergieerlasses des Landes NRW - die Überprüfung der Eignung von Flächen für Windenergieanlagen durchzuführen, wird von der SIHK begrüßt.	
2.21.	Wehrbereichsverwaltung West Schreiben vom: 27.03.2011 Eingang am: 27.03.2011	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.01.2012 teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende Belange durch o.a. Planung grundsätzlich nicht berührt werden. Ich bitte jedoch sicherzustellen, dass ich bei Planfeststellungsverfahren bzw. der Ausführungsplanung zur B 229n beteiligt werde, da diese Bundesstraße zum Militärischen Straßengrundnetz gehört. Ebenso bitte ich, mich bei der zukünftigen Aufstellung des Teil FNP Windenergie zu beteiligen.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u> <u>Der Hinweis auf die Beteiligungswünsche an Planverfahren zur B 229n und dem Teilflächennutzungsplan zur Windenergie werden zur Kenntnis genommen.</u>
2.22.	Stadt Halver Schreiben vom: 23.02.2012 Eingang am: 27.02.2012	Zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid werden keine Anregungen gemacht. Bitte beteiligen Sie mich an der weiteren Planung.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u> <u>Der Hinweis auf die Beteiligungswünsche hinsichtlich der weiteren Planung wird zur Kenntnis genommen.</u>
2.23.	Gemeinde Herscheid Schreiben vom: 22.02.2012 Eingang am: 29.02.2012	Hinsichtlich des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid bestehen seitens der Gemeinde Herscheid keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht. Eine Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 BauGB besteht nicht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Mitteilungspflicht nach § 4 Abs. 3 BauGB besteht.</u>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
2.24.	Schalksmühle Schreiben vom: 06.03.201 Eingang am: 07.03.2012	Zu dem Entwurf des FNP bestehen von hier keine Anregungen oder Bedenken. Die Gemeinde Schalksmühle bekundet hiermit Ihr Interesse und die Bereitschaft, an gemeinsamen Konzepten zur Nutzung der Windenergie und Entwicklung von interkommunalen Gewerbeflächen mitzuwirken.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und Interesse an einer gemeinsamen Gewerbeflächenplanung besteht.</u>